

Wirtschaft & Marketing Soest GmbH  
Teichsmühlengasse 3  
59494 Soest

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 „ehemaliges Strabag-Gelände“ in Soest



**BÜRO STELZIG**  
Landschaft | Ökologie | Planung |

Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de

Stand: November 2022

**Auftraggeber:** Wirtschaft & Marketing Soest GmbH  
Teichsmühlengasse 3  
59494 Soest

**Auftragnehmer:**



**Bearbeiter\*in:** M. Sc. Geograph Frederik Bartsch  
M. Sc. Landschaftsökologin Franziska Klauer  
Diplom-Geograph Volker Stelzig

**Projekt-Nr.:** 1046

**Stand:** November 2022



V. Stelzig

## Inhaltsverzeichnis

|          |  |           |
|----------|--|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung</b> .....  | <b>1</b>  |
| <b>2</b> | <b>Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP</b> .....   | <b>3</b>  |
| 2.1      | Rechtlicher Rahmen.....  | 3         |
| 2.2      | Ablauf einer ASP.....  | 6         |
| <b>3</b> | <b>Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum</b> .....   | <b>8</b>  |
| 3.1      | Vorhabenbeschreibung .....   | 8         |
| 3.2      | Beschreibung des Plangebietes .....  | 9         |
| 3.3      | Wirkraum.....  | 15        |
| 3.4      | Wirkungsprognose .....   | 17        |
| <b>4</b> | <b>Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)</b> .....  | <b>19</b> |
| 4.1      | Methodik .....   | 19        |
| 4.2      | Ergebnis.....  | 21        |
| 4.3      | Zusammenfassung.....   | 33        |
| <b>5</b> | <b>Vermeidungsmaßnahmen</b> .....  | <b>37</b> |
| 5.1      | Vermeidungsmaßnahmen für den Bluthänfling, den Girlitz und den<br>Flussregenpfeifer sowie für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna ..... | 37        |
| 5.2      | Vergrämungsmaßnahme für den Flussregenpfeifer .....  | 37        |
| 5.3      | Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen .....  | 39        |
| 5.4      | Auswahl von tierfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis.....   | 39        |
| <b>6</b> | <b>(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen</b> .....   | <b>41</b> |
| 6.1      | Ausgleichsmaßnahme für den Bluthänfling .....  | 41        |
| 6.2      | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den<br>Flussregenpfeifer .....   | 43        |
| 6.3      | Anbringen von Fledermauskästen als Ausgleich für wegfallendes<br>Paarungsquartier.....   | 46        |
| <b>7</b> | <b>Ökologische Baubegleitung</b> .....   | <b>47</b> |
| <b>8</b> | <b>Zulässigkeit des Vorhabens</b> .....  | <b>48</b> |
| <b>9</b> | <b>Literatur</b> .....   | <b>50</b> |

## Abbildungsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot markiert) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022).....   | 1  |
| Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).....  | 6  |
| Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2018). ....  | 7  |
| Abbildung 4: Auszug aus der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 (QUERFELDEINS LANDSCHAFT STÄDTEBAU ARCHITEKTUR 2022a).....  | 9  |
| Abbildung 5: Luftbild des Plangebietes (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022). ....  | 11 |
| Abbildung 6: Blick in Richtung Süden über die versiegelte, teilweise geschotterte Fläche auf der im Hintergrund mehrere Baufahrzeuge geparkt sind. ....   | 11 |
| Abbildung 7: Blick über den südöstlichen Teil des Plangebietes, der stellenweise mit Brombeergebüschen und Pioniergehölzen bewachsen ist. Im Hintergrund die Kieshaufen (Blickrichtung Südwesten). .... | 12 |
| Abbildung 8: Die ehemalige Sporthalle (links) mit Blick hinein durch ein eingeworfenes Fenster (rechts).....  | 12 |
| Abbildung 9: Der Sportplatz im Süden des Plangebietes (Blickrichtung Nordwesten). ....  | 13 |
| Abbildung 10: Die leerstehenden offenen Teile der beiden Hallen im Plangebiet.....  | 13 |
| Abbildung 11: Blick in den geschlossenen Teil der Halle (links) sowie ein Blick auf die Außenwände der Halle (rechts).....  | 14 |
| Abbildung 12: Gebüsche und bewachsene Erdhaufen im Westen des Plangebietes (Blickrichtung Westen). ....   | 14 |
| Abbildung 13: Die Baumreihe zwischen Fußballplatz und Parkstreifen auf der Grenze im Südwestlichen Plangebiet (Blickrichtung Südosten). ....  | 15 |
| Abbildung 14: Plangebiet (rote Umrandung) mit dazugehörigem Wirkraum (orange Umrandung) (Kartengrundlage BEZ.- REG. KÖLN 2022). ....  | 16 |
| Abbildung 15: Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet. Kartengrundlage: Bez.- Reg. Köln 2022).....   | 24 |
| Abbildung 16: Flussregenpfeifer auf dem Strabag-Gelände am 21. Mai 2020. ....   | 27 |
| Abbildung 17: Gebäude mit Quartierpotential im Plangebiet (blau umrandet und durchnummeriert) (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2022).....   | 29 |
| Abbildung 18: Potentiell geeignete Gebäudeteile der Halle (Blickrichtung Westen). ....  | 30 |
| Abbildung 19: Das Vereinshaus am Sportplatz (Kreis 3 in Abbildung 17). ....   | 31 |
| Abbildung 20: Durchzuführende Vergrümmungsmaßnahme auf dem Strabag-Gelände (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2022). ....   | 38 |



|   |    |
|---|----|
| Abbildung 21: Übersichtskarte mit dem Standort der zukünftigen Ausgleichsmaßnahme für den Bluthänfling (blaue Umrandung) (QUERFELDEINS LANDSCHAFT STÄDTEBAU ARCHITEKTUR 2022b)..... | 42 |
| Abbildung 22: Übersicht über die Lage des Plangebietes (blauer Kreis) und des Maßnahmenstandortes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2022). ....                     | 45 |
| Abbildung 23: Skizze zur Gestaltung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2022). ....  | 45 |

## **Tabellenverzeichnis**

|   |    |
|---|----|
| Tabelle 1: Terminübersicht der Brutvogelerfassungen mit Tageszeit und Wetter..... | 20 |
| Tabelle 2: Terminübersicht der Fledermauserfassung. ....                          | 21 |
| Tabelle 3: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 4414 (Soest). ....   | 22 |

## 1 Einleitung

Das vorliegende Gutachten umfasst den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II zur Aufstellung eines Bebauungsplanes auf dem ehemaligen Strabag-Gelände der Stadt Soest. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 9,1 ha und liegt derzeit zum großen Teil brach. Das Bauleitplanverfahren sieht die Entwicklung von Wohngebieten und Urbanen Gebieten auf dem ehemaligen Strabag-Gelände im Soester Norden vor.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes, der damit verbundenen geänderten Nutzungen und deren Wirkungen, sind die Belange des gesetzlichen Artenschutzes im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

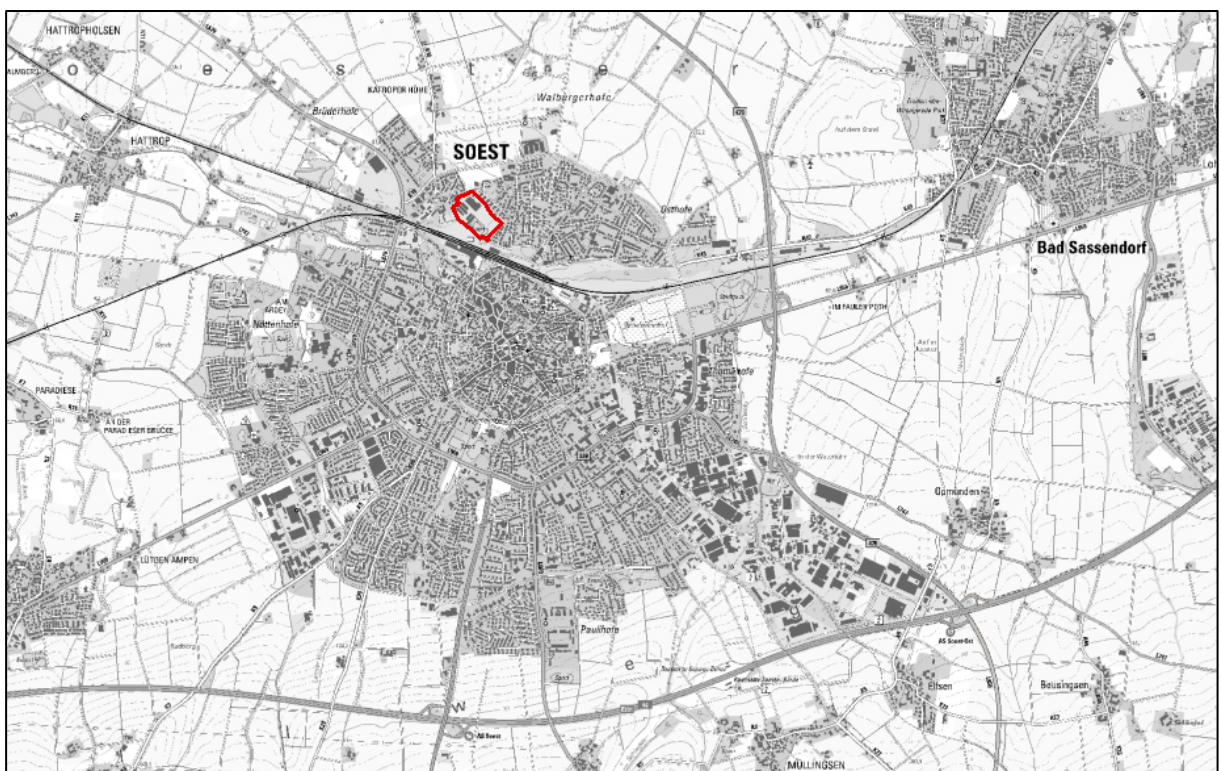


Abbildung 1: Übersichtskarte mit Lage des Vorhabens (rot markiert) (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022).

Mit der Aktualisierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum März 2010 wurde der besondere Artenschutz in Deutschland gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind daher bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Der Projektträger hat das Büro Stelzig – Landschaft | Ökologie | Planung | aus Soest mit der Erstellung eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zur nach dem BNatSchG erforderlichen Artenschutzrechtlichen Prüfung beauftragt.

Aufgrund der im Plangebiet vorherrschenden Habitatstrukturen ist die Stufe I der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung, im Folgenden als „ASVP“ abgekürzt) mit dem Ziel:

- *Vorprüfung, ob planungsrelevante Arten im Untersuchungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können*

nicht ausreichend, sodass vertiefte Untersuchungen durchgeführt wurden. Dabei wurde geprüft:

- *Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können (Stufe II).*
- *Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind (Stufe III).*

## 2 Rechtlicher Rahmen und Ablauf einer ASP

### 2.1 Rechtlicher Rahmen

Durch die Kleine Novelle des BNatSchG vom 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurden die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

*„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

*sowie „wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“*

(§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern

*die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.



Es werden grundsätzlich die in Abbildung 2 dargestellten Artenschutzkategorien (besonders geschützte, streng geschützte und europäische Vogelarten) unterteilt (Definitionen in § 7 Abs. 2 Nr. 12–14 BNatSchG).

Zu den besonders geschützten Arten gelten die Arten

- der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV (z.B. europäische Amphibien-/Reptilienarten)
- des Anhangs A oder B der EG-ArtSchVO
- des FFH-Anhangs IV
- alle europäischen Vogelarten

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (FFH-Anhang IV-Arten sowie Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV). Zu ihnen zählen z.B. alle Fledermausarten.

Die europäischen Vogelarten werden in besonders geschützte Arten und jene, die aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO streng geschützt sind (z.B. alle Greifvögel), unterteilt.

Aufgrund von methodischen, arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen ist eine Prüfung der etwa 1.100 besonders geschützten Arten in NRW innerhalb von Planungsverfahren nicht möglich. Deshalb wurden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt (etwa 800 Arten in NRW). Sofern jedoch konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten vorliegen, muss eine Betrachtung im jeweiligen Planungs- und Zulassungsverfahren einzelfallbezogen abgestimmt werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat dazu als Planungshilfe eine Liste sogenannter planungsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten, die bei einer Artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind.

Dazu gehören:

- Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (FFH-RL)
- Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) Vogelschutzrichtlinie
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV NRW (2011)
- Koloniebrüter

Eine Liste der entsprechenden Arten wird vom LANUV NRW (2022a) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

Da es sich bei der naturschutzfachlich begründeten Auswahl nicht sicher um eine rechtsverbindliche Eingrenzung des zu prüfenden Artenspektrums handelt, kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass weitere Arten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens) in die Prüfung aufzunehmen sind.



Abbildung 2: Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht (KIEL 2015).

## 2.2 Ablauf einer ASP

Der Ablauf einer Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

In der Stufe I der Artenschutzprüfung sind zwei Arbeitsschritte zu leisten:

1. Vorprüfung des Artenspektrums

Hier ist insbesondere zu prüfen bzw. festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt sind oder aufgrund der Biotopausstattung und Habitatangebote im Wirkraum zu erwarten sind. Zur Abgrenzung des Wirkraums siehe Kap. 3.3.

2. Vorprüfung der Wirkfaktoren

In diesem Schritt ist zu prüfen, bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind (Kap. 3.4).

Das Vorhaben ist zulässig,

- a) wenn keine Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind oder
- b) Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind, aber keine artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden

Sofern Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Verletzung oder Tötung, Störung, Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Beschädigung/Zerstörung wildlebender Pflanzen, ihrer Entwicklungsformen sowie ihrer Standorte) im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung erforderlich. Dieser Arbeitsschritt entspricht der Stufe II gemäß VV-Artenschutz. In diesem Schritt werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen (inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) sowie ein Risikomanagement ausgearbeitet.

Ermittelt die vertiefende Prüfung weiterhin einen Konflikt, so kann ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angestrebt werden (Stufe III). Hierbei wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes) vorliegen. Je nach Prognose ist das Vorhaben zulässig oder unzulässig.

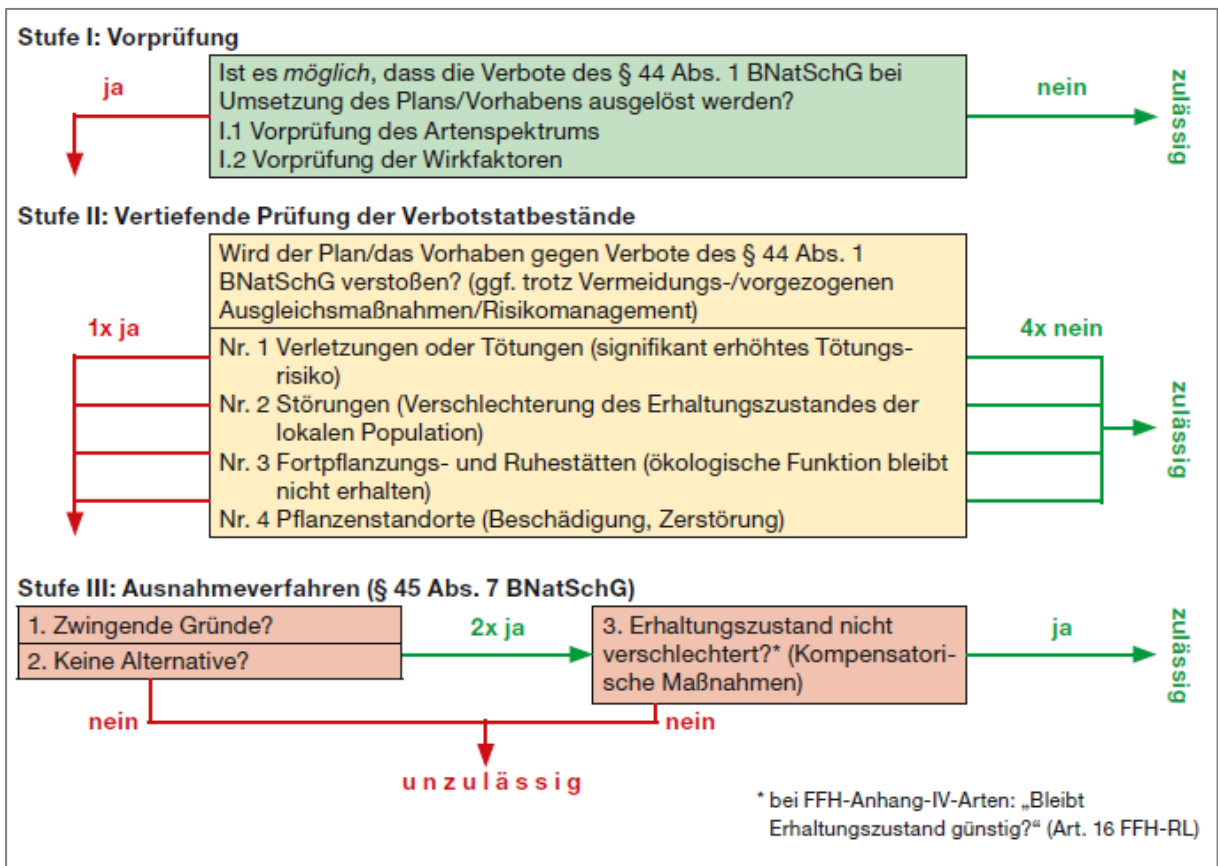


Abbildung 3: Ablaufschema einer Artenschutzprüfung (KIEL 2018).

### 3 Vorhabenbeschreibung, Wirkungsprognose und Wirkraum

#### 3.1 Vorhabenbeschreibung

Im Plangebiet ist die Entwicklung von Wohngebieten und Urbanen Gebieten geplant. Dafür müssen zunächst die noch verbliebenen Hallen im Westen, sowie das Vereinsheim des ansässigen Fußballplatzes und die marode ehemalige Sporthalle im Süden des Plangebietes abgerissen werden. Nach einer teilweisen Bodensanierung soll das Plangebiet anschließend neu entwickelt werden. Dazu ist von Norden bis Osten die Errichtung von Wohngebieten vorgesehen. Im südlichen bis südwestlichen Teil des Plangebietes soll ein Urbanes Gebiet gem. § 6a BauNVO entstehen. Neben Wohngebäuden sind dort auch nicht oder nicht wesentlich störende Gewerbegebiete erlaubt.

In dem überwiegend aus älteren, lebensraumtypischen Gehölzen (Haseln, Bergahorn, Birken, Pappeln, etc.) bestehende Grünzug (Baumreihe die Richtung Norden in eine Baumgruppe übergeht) im Südwesten des Plangebietes muss für Bodensanierungszwecke teilweise eingegriffen werden. Dabei müssen im Norden der Baumreihe (auf Höhe der beiden noch bestehenden Hallen) zwei alte Pappeln entfernt werden. Für die Stichstraßen zur Erschließung des Mischgebietes müssen nach jetzigem Stand drei Birken entfernt werden (siehe Abbildung 4 & Abbildung 5). Die restlichen Gehölze des Gehölzstreifens werden zum Erhalt festgesetzt. Ebenfalls erhalten bleibt nach jetzigem Stand die Gehölzreihe im Nordwesten des Plangebietes, südlich der bestehenden Bebauung.

Zwischen dem Wohngebiet und dem Urbanen Gebiet ist ein Grünzug geplant. Weiterhin ist im Westen des Plangebietes eine größere Grünfläche vorgesehen. Die Flächen sollen mit Sträuchern und flachwurzigen Gehölzen bepflanzt werden. Auch innerhalb der Wohngebiete sind zwei Grünzüge von Südwesten nach Nordosten geplant.

Für die Planungen ist ein Gutachten anzufertigen, aus dem hervorgeht ob und in welchem Umfang es zu Konflikten mit artenschutzrechtlichen Bestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen kann. Für den Fall, dass Konflikte nicht auszuschließen sind Ausgleichs- und/oder Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen.

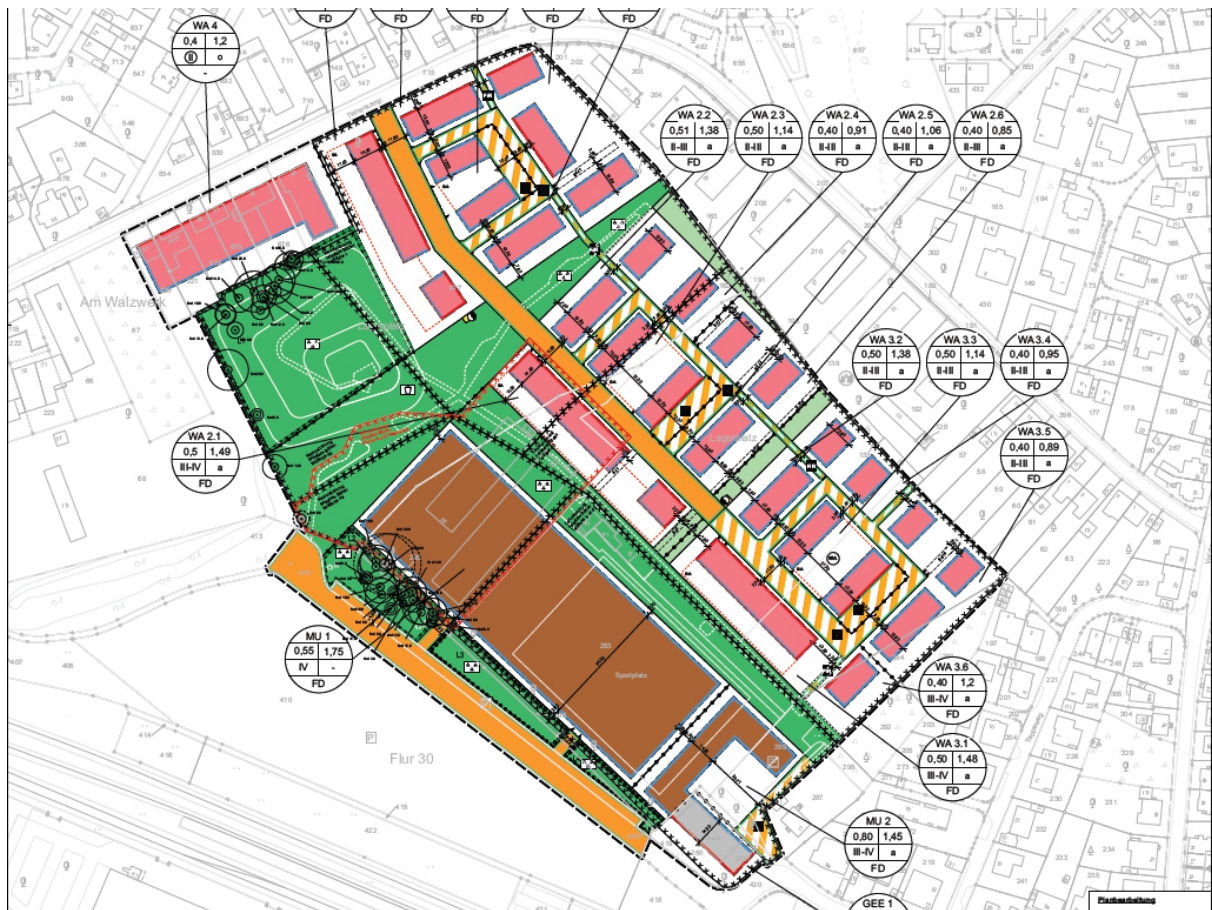


Abbildung 4: Auszug aus der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 62 (QUERFELDEINS LANDSCHAFT STÄDTEBAU ARCHITEKTUR 2022a).

### 3.2 Beschreibung des Plangebietes

Das Strabag-Quartier befindet sich im Norden von Soest zwischen einigen Wohnvierteln und dem revitalisierten Bahnhofsquartier. Es wurde in der Vergangenheit überwiegend industriell genutzt. So befand sich einst ein Walzwerk auf dem Gelände und später wurden dort Baustoffe für den Straßenbau gelagert, gemischt und hergestellt. Bei einem Großbrand im Jahr 2018 brannte eine große, auf dem Gelände befindliche Halle ab, die infolgedessen abgerissen wurde. Inzwischen ist der Großteil der Fläche ungenutzte und versiegelte Fläche, mit teils größeren Schotterfeldern (Abbildung 5 & Abbildung 6). Der Norden der Fläche wurde teilweise von Kraftfahrzeugen als Parkplatzfläche genutzt.

Im südöstlichen Teil befindet sich eine Brachfläche, die inzwischen teilweise mit Brombeergebüschen und einzelnen aufwachsenden jungen Birken und Weiden zu gewachsen ist. Von Nordosten nach Südwesten verläuft ein Weg durch die Fläche (Abbildung 7). Zwischen dieser zugewachsenen und der nordwestlich angrenzenden offenen, versiegelten Fläche befinden sich größere Kies-, und Schotterhaufen.



Im Süden der Fläche steht eine ehemalige, inzwischen ungenutzte Sporthalle. An mehreren Gebäudeseiten befinden sich eingeworfene Fensterscheiben. Über ein größeres zerstörtes Fenster auf der nördlichen Gebäudeseite ist ein Blick in das Gebäudeinnere möglich. In dem großen hellen Innenraum ist stellenweise die Deckenverkleidung zu Boden gefallen.

Im Südwesten befindet sich der Fußballplatz des TuS-Jahn Soest e.V.. Nordwestlich an den Rasenplatz grenzen eine Schotterfläche sowie ein Vereinsheim an. Wiederum daran grenzen nordwestlich die beiden letzten verbliebenen Industrie-Hallen auf dem Gelände an. Dabei handelt es sich um eingeschossige Hallen, die zum Großteil jeweils zu einer Seite offen sind und sonst weitgehend aus Wellblech-/Metallwänden bestehen (Abbildung 10 & Abbildung 11). Der nördlichste Teil der Gebäude ist gemauert und verschlossen. Auch hier sind Scheiben eingeworfen, sodass ein Blick in das Innere des Gebäudeteils teilweise möglich ist. Die Hallen wurden zuletzt von einer Straßenbaufirma genutzt und sind inzwischen ebenfalls leerstehend.

Angrenzend an die Hallen befindet sich ein Lagerplatz. Dort lagern zeitweise Erd-, Gesteins oder Holzhaufen. In Richtung westlicher Plangebietsgrenze befinden sich bereits mit Vegetation (vor allem Brombeeren) zugewachsene Erd- und Gehölzhaufen. Wiederum nördlich daran angrenzend, im Nordwesten des Plangebietes befinden sich drei Gebäude mit Gärten, darunter das Künstlerhaus und ein Gebäude der Pfadfinder Soest. Die drei Gebäude bleiben unverändert bestehen.

Das Plangebiet ist weitgehend eingegrünt. Im Norden bestehen einreihige Fichten- und Birkenbestände. In Richtung Nordosten steht ein jüngerer Gehölzstreifen aus überwiegend heimischen und standortgerechten Gehölzen wie Birken und Weiden an. Entlang der südwestlichen Plangebietsgrenze besteht eine Baumreihe/Baumgruppe als Grünzug mit zum Teil alten Laubbäumen (u.a. Birken, Bergahorne, Pappeln, Baumhaseln) aus mittlerem bis starkem Baumholz. Zudem bestehen weitere Gehölzbestände im Plangebiet die sich aus kleineren Baumgruppen, dichten Brombeerbeständen sowie Strauch- und Heckenstrukturen zusammensetzen.

Am 18.03.2020 fand eine Begutachtung der im Plangebiet stehenden Gebäude sowie der Gehölze statt. Nach Aufgabe der Nutzung der Hallen fand am 27.01.2022 eine weitere Begehung und Begutachtung der zugänglichen Gebäudeteile statt.



Abbildung 5: Luftbild des Plangebietes (Kartengrundlage: BEZ.- REG. KÖLN 2022).



Abbildung 6: Blick in Richtung Süden über die versiegelte, teilweise geschotterte Fläche auf der im Hintergrund mehrere Baufahrzeuge geparkt sind.





Abbildung 7: Blick über den südöstlichen Teil des Plangebietes, der stellenweise mit Brombeergebüschen und Pioniergehölzen bewachsen ist. Im Hintergrund die Kieshaufen (Blickrichtung Südwesten).



Abbildung 8: Die ehemalige Sporthalle (links) mit Blick hinein durch ein eingeworfenes Fenster (rechts).





Abbildung 9: Der Sportplatz im Süden des Plangebietes (Blickrichtung Nordwesten).



Abbildung 10: Die leerstehenden offenen Teile der beiden Hallen im Plangebiet.





Abbildung 11: Blick in den geschlossenen Teil der Halle (links) sowie ein Blick auf die Außenwände der Halle (rechts).



Abbildung 12: Gebüsche und bewachsene Erdhaufen im Westen des Plangebietes (Blickrichtung Westen).





Abbildung 13: Die Baumreihe zwischen Fußballplatz und Parkstreifen auf der Grenze im Südwestlichen Plangebiet (Blickrichtung Südosten).

### 3.3 Wirkraum

Als Wirkraum wird der Bereich bezeichnet, der durch die Wirkungen des geplanten Vorhabens direkt beeinflusst wird. Diese Wirkungen sind nicht immer nur am unmittelbaren Standort des Bauvorhabens zu erwarten, sondern können sich auch in der engeren Umgebung entfalten. Die Ausdehnung des Wirkraumes orientiert sich dabei auch an den bereits vorhandenen Vorbelastungen wie z. B. Verkehrsstraßen und Siedlungsflächen sowie an für die Fauna relevanten Strukturen, sofern sie durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können.

Im vorliegenden Fall umfasst der Wirkraum in Richtung Norden die Straße „Teinekamp“ und die nördlich daran angrenzende Wohngebietsreihe mit deren Gärten. Im Nordosten sind angrenzenden Mehrfamilienhäuser und deren Grundstücke bis zur Straße „Teinekamp“ Teil des Wirkraumes. Dabei handelt es sich um mehrgeschossige Flachdachbauten mit umliegenden Intensivgrünflächen und einigen Laubgehölzen.

Im Osten und Südosten bilden Einzel- und Doppelhäuser mit den zugehörigen Gärten den Wirkraum.



Im Süden und Südwesten erstreckt sich der Wirkraum über die „Werkstraße“ bis hin zu einer ans Bahnhofsgelände angrenzenden Brachfläche. Diese ist versiegelt und wird teilweise als Parkplatzfläche sowie teilweise zur Durchführung von Kulturveranstaltungen genutzt.

Im Westen grenzen Gewerbebetriebe an das Plangebiet an und bilden den Wirkraum.

Der Wirkraum ist durch den Verkehr auf den Wohngebietsstraßen, sowie durch die Gewerbebetriebe im Westen und den bestehenden Bahnverkehr vorbelastet und im Hinblick auf Licht- / Lärm- und Schadstoffemissionen stark vorbelastet.



Abbildung 14: Plangebiet (rote Umrandung) mit dazugehörigem Wirkraum (orange Umrandung) (Kartengrundlage BEZ.- REG. KÖLN 2022).

### 3.4 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potentiellen anlagen-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

#### **Baubedingte (Abbruchbedingte) Wirkungen**

- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen im Zuge der Abbrucharbeiten der Gebäude im Westen kann es zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen).
- Abbruch- und baubedingt können durch den Einsatz von Baumaschinen verschiedene Störreize, insbesondere Lärm- und Lichtimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen, die Beseitigung von Vegetationsstrukturen sowie den Abbruch der Gebäude kann es zum Verlust von Lebensstätten und somit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

#### **Anlagenbedingte Wirkungen**

- Durch die Errichtung von Gebäuden kann es zum Beispiel durch Vogelschlag an Glasfassaden oder Fenstern zu einer Tötung von wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten kommen und damit zur Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen an den geplanten Gebäuden können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen, indem streng geschützte Arten z.B. bei ihrer Fortpflanzung erheblich gestört werden.
- Der Verlust von Bäumen und Gebüsch und die Versiegelung von Boden können zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten führen. Dadurch kann es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) kommen.

### **Betriebsbedingte Wirkungen**

- Betriebsbedingt können z. B. durch zusätzlichen Verkehr wild lebende Individuen der besonders geschützten Arten getötet werden (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).
- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize durch Verkehr oder Personen sowie Lärm- und Lichtimmission auftreten, die zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten sind nicht zu erwarten.

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II)

Es erfolgte eine Auswertung vorhandener Daten zu planungsrelevanten Arten. Dafür wurde zum einen das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW 2022a) bereitgestellte Internetangebot „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“, in welchem Fundpunkte planungsrelevanter Arten eingetragen sind, ausgewertet und zum anderen die Naturbeobachtungsplattform [observation.org](https://www.observation.org) (OBSERVATION INTERNATIONAL 2021) nach Beobachtungen durch ehrenamtliche Mitarbeitende durchsucht. Außerdem wurde die vom LANUV NRW (2022b) im Internet bereitgestellte und fachlich begründete Auswahl planungsrelevanter Arten abgefragt. Für diese Arten wird das Vorkommen auf Messtischblattenebene in Listenform zur Verfügung gestellt (vgl. Tabelle 3).

Da das Plangebiet aufgrund seiner Ausstattung Potential für das Vorkommen planungsrelevanter Arten bietet, wurde von der Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I) abgesehen und das Gebiet direkt auf ein Vorkommen von Arten untersucht. Da die zur Verfügung gestellte MTB-Liste nicht immer vollständig ist, wurde bei den Begehungen der Fokus nicht nur auf die aufgeführten Arten gelegt, sondern das Artenspektrum anhand der im Plangebiet und Wirkraum vorhandenen Strukturen erweitert. Es wurde schwerpunktmäßig die Tiergruppe der Vögel untersucht. Zur Überprüfung der Vorkommen wurden im Jahr 2020 insgesamt vier Begehungen durchgeführt.

### 4.1 Methodik

#### **Vögel**

Die Brutvogelkartierung wurde auf der Vorhabenfläche sowie im angrenzenden Wirkraum an vier Terminen (18.03.2020, 13.05.2020, 21.05.2021, 12.06.2020) durchgeführt. Die Erfassung der Brutvögel erfolgt mittels Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Methoden und Zeitpunkte der Begehungen orientierten sich an der Autökologie der planungsrelevanten Vogelarten.

Bei den Kartierungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (akustisch und optisch) aufgenommen und in Feldkarten eingetragen. Nach Abschluss der Erhebungen wurden die Registrierungen der einzelnen planungsrelevanten Arten zusammengeführt und auf dieser Basis entsprechend der Methode der Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005) sogenannte Papierreviere ermittelt.

Alle übrigen, nicht planungsrelevanten und weit verbreiteten Arten wurden im Gelände nur qualitativ erfasst.



Tabelle 1: Terminübersicht der Brutvogelerfassungen mit Tageszeit und Wetter.

| Datum      | Tageszeit     | Wetter (Bewölkung/ Temperatur) |
|------------|---------------|--------------------------------|
| 18.03.2020 | 06:30 - 09:30 | sonnig/ 15 °C                  |
| 13.05.2020 | 05:40 - 09:00 | sonnig/ 11 °C                  |
| 21.05.2020 | 05:20 - 08:45 | sonnig/ 19 °C                  |
| 12.06.2020 | 05:10 - 08:30 | bewölkt/ 20 °C                 |

### **Fledermäuse**

Während der Brutvogelkartierungen wurde bereits eine Potentialeinschätzung für die Nutzung des Plangebiets durch Fledermäuse durchgeführt, indem Gebäude und Bäume auf Einflugmöglichkeiten und die Landschaft auf potentielle Flugkorridore und essentielle Nahrungshabitate der Tiere untersucht wurden. Am 12.07.2022 fand eine Begehung der abzureißenden Hallen und deren Außenbereichen statt, bei der alle Räume und zugänglichen Bereiche abgegangen wurden und intensiv auf Spuren untersucht wurden. Potentielle Hangplätze oder Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse (bspw. Deckenbereiche und vorhandene Obergeschosse) wurden visuell untersucht und abgeleuchtet. Darüber hinaus wurde auf indirekte Spuren wie Kot und Hautfettablagerungen geachtet, die auf ein Vorkommen von Fledermäusen hindeuten können.

In den verschlossenen Gebäudeteilen besteht kein Quartierpotential. Für typische Gebäudefledermäuse wie die Zwergfledermaus besteht jedoch bedingt Quartierpotential in den offenen Außenbereichen der Hallen (z.B. in den Übergangsbereichen der Dachwellbleche).

Die vertiefte Ermittlung der Fledermausfauna erfolgte an zwei Terminen am 26.07.2022 und am 24.08.2022 (vgl. Tabelle 2). Dabei wurden an beiden Terminen über Nacht Ultraschall-Aufzeichnungsgeräte (sogenannte "Horchboxen") an potentiell relevanten Standorten installiert und an beiden Tagen eine Ausflugkontrolle an den Gebäuden im Plangebiet mit zwei Personen unter dem Einsatz von Ultraschalldetektoren (sogenannter Bat-Detektor) durchgeführt.

Für die Erfassung wurden Fledermausdetektoren des Typs Batlogger M eingesetzt. Bei diesem Gerät handelt es sich um einen hochwertigen Detektor mit verschiedenen Funktionen. Der Detektor verfügt über einen Superheterodynempfänger (Mischersystem) und passt sich automatisch den verschiedenen Ruffrequenzen an (zur Funktionsweise der Detektorsysteme siehe z.B. LIMPENS & ROSCHEN 1996). Zusätzlich zu diesen Daten nimmt der Detektor auch Temperatur, Uhrzeit und GPS-Punkt zum jeweiligen Fledermausruf auf. Nach der Aufzeichnung können anschließend akustische Artbestimmungen nach den arttypischen Ultraschall-Ortungsrufen bzw. Sozialrufen der Fledermäuse (z.B. AHLÉN 1990; LIMPENS & ROSCHEN 1994, PFALZER 2002, 2007, SKIBA 2009) mit der Hilfe des Softwareprogrammes „BatExplorer“ durchgeführt werden. Die Detektor-Methode bietet den Vorteil, qualitativ gute Aussagen über die

Verteilung verschiedener Fledermausarten in größeren Gebieten und die Lage bevorzugt genutzter Jagdhabitats und Flugrouten zu erhalten. Quantitative Informationen zu Bestandsgrößen können mit dieser Methode nicht erhoben werden.

Die Horchboxen wurden im Bereich potentieller Quartierstrukturen an den Hallen platziert, um gezielt ergänzende Informationen über die Nutzung der Strukturen sowie über die Aktivität der Fledermäuse im Verlauf der Nacht zu erhalten.

Es wurden Horchboxen der Firma *albotronic* eingesetzt. Diese Geräte zeichnen in einem definierten Zeitfenster alle eingehenden Ultraschallsignale direkt auf ein Speichermedium auf (Echtzeiterfassung). Der Speicher wird dann mit einem Computer ausgelesen und die aufgezeichneten Signale mit der Software Horchboxmanager v1.3 zeitgedehnt wiedergegeben, grafisch dargestellt und bioakustisch analysiert. Eine kontinuierliche „Überwachung“ mit Horchboxen erhöht gegenüber einer stichprobenartigen Begehung mit dem Detektor die Wahrscheinlichkeit, eine geringe und unregelmäßig über die Nacht verteilte Flugaktivität aufzuzeichnen, und erhöht damit die Wahrscheinlichkeit, auch das Vorkommen seltenerer Arten festzuhalten.

Tabelle 2: Terminübersicht der Fledermauserfassung.

| Datum      | Aufgabe                                       | Uhrzeit             | Wetter (Bewölkung/ Temperatur /Windgeschwindigkeit) |
|------------|---|---------------------|---|
| 12.07.2022 | Begehung der Hallen/<br>Potentialeinschätzung | 11:00 bis 13:00 Uhr | Bewölkt / 8 °C/ leichter Wind                       |
| 26.07.2022 | Ausflugkontrolle/Horchboxeneinsatz            | 20:30 bis 23:00 Uhr | klar/ 26 °C/ leichter Wind                          |
| 24.08.2022 | Ausflugkontrolle/Horchboxeneinsatz            | 20:00 bis 22:30 Uhr | Klar/ 29 °C/ leichter Wind                          |

## 4.2 Ergebnis

Die zuvor erfolgte Auswertung des vom LANUV NRW (2022a) bereitgestellten Internetangebotes „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ergab für das Plangebiet und das (erweiterte) Umfeld keine Hinweise auf weitere Vorkommen planungsrelevanter Arten. In der Naturbeobachtungsplattform *observation.org* sind ebenfalls keine planungsrelevanten Arten verortet (OBSERVATION INTERNATIONAL 2022).

Die folgende Tabelle zeigt die planungsrelevanten Arten des Messtischblatt-Quadranten 4414.2 Soest. Darunter befinden sich acht Fledermausarten sowie 37 Vogelarten. Die nachgewiesenen Arten sind in der letzten Spalte mit dem jeweiligen Status für das Untersuchungsgebiet gekennzeichnet.

Tabelle 3: Planungsrelevante Arten des 2. Quadranten des MTB 4414 (Soest).

| Wissenschaftlicher Artname       | Deutscher Artname      | Status                     | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Status im UG |
|----------------------------------|------------------------|----------------------------|--------------------------------|--------------|
| <b>Säugetiere</b>                |                        |                            |                                |              |
| <i>Eptesicus serotinus</i>       | Breitflügel-Fledermaus | Nachweis ab 2000 vorhanden | U↓                             | (N)          |
| <i>Myotis brandtii</i>           | Große Bartfledermaus   | Nachweis ab 2000 vorhanden | U                              | (N)          |
| <i>Myotis daubentonii</i>        | Wasserfledermaus       | Nachweis ab 2000 vorhanden | G                              | (N)          |
| <i>Myotis nattereri</i>          | Fransenfledermaus      | Nachweis ab 2000 vorhanden | G                              | (N)          |
| <i>Nyctalus noctula</i>          | Abendsegler            | Nachweis ab 2000 vorhanden | G                              | N            |
| <i>Pipistrellus nathusii</i>     | Rauhautfledermaus      | Nachweis ab 2000 vorhanden | G                              | N            |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus        | Nachweis ab 2000 vorhanden | G                              | X            |
| <i>Plecotus auritus</i>          | Braunes Langohr        | Nachweis ab 2000 vorhanden | G                              | (-)          |

|                                |                   |   |    |   |
|--------------------------------|-------------------|---|----|---|
| <b>Vögel</b>                   |                   |   |    |   |
| <i>Accipiter nisus</i>         | Sperber           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G  | - |
| <i>Acrocephalus scirpaceus</i> | Teichrohrsänger   | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G  | - |
| <i>Alauda arvensis</i>         | Feldlerche        | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U↓ | - |
| <i>Alcedo atthis</i>           | Eisvogel          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G  | - |
| <i>Anas crecca</i>             | Krickente         | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G  | - |
| <i>Anthus pratensis</i>        | Wiesenpieper      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | S  | - |
| <i>Asio otus</i>               | Waldohreule       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U  | - |
| <i>Athene noctua</i>           | Steinkauz         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U  | - |
| <i>Buteo buteo</i>             | Mäusebussard      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G  | N |
| <i>Carduelis cannabina</i>     | Bluthänfling      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U  | X |
| <i>Charadrius dubius</i>       | Flussregenpfeifer | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | S  | X |
| <i>Circus aeruginosus</i>      | Rohrweihe         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U  | - |
| <i>Circus cyaneus</i>          | Kornweihe         | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | S  | - |
| <i>Corvus frugilegus</i>       | Saatkrähe         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G  | N |
| <i>Coturnix coturnix</i>       | Wachtel           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U  | - |
| <i>Crex crex</i>               | Wachtelkönig      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | S  | - |
| <i>Cuculus canorus</i>         | Kuckuck           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U↓ | - |
| <i>Delichon urbica</i>         | Mehlschwalbe      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U  | - |
| <i>Dryobates minor</i>         | Kleinspecht       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U  | - |
| <i>Falco columbarius</i>       | Merlin            | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | G  | - |
| <i>Falco subbuteo</i>          | Baumfalke         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab                       | U  | - |

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG DER STUFE II  
ZUR 8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 62 „EHEMALIGES STRABAG-GELÄNDE“  
IN SOEST

| Wissenschaftlicher Artname   | Deutscher Artname | Status                                     | Erhaltungszustand in NRW (ATL) | Status im UG |
|------------------------------|-------------------|--|--------------------------------|--------------|
|                              |                   | 2000 vorhanden                             |                                |              |
| <i>Falco tinnunculus</i>     | Turmfalke         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | G                              | -            |
| <i>Hirundo rustica</i>       | Rauchschwalbe     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              | -            |
| <i>Lanius collurio</i>       | Neuntöter         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              | N/DZ         |
| <i>Locustella naevia</i>     | Feldschwirl       | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              | -            |
| <i>Luscinia megarhynchos</i> | Nachtigall        | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              | -            |
| <i>Passer montanus</i>       | Feldsperling      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | U                              | -            |
| <i>Perdix perdix</i>         | Rebhuhn           | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden | S                              | -            |

|                               |                  |   |   |   |
|-------------------------------|------------------|---|---|---|
| <i>Pluvialis apricaria</i>    | Goldregenpfeifer | Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden | S | - |
| <i>Rallus aquaticus</i>       | Wasserralle      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U | - |
| <i>Serinus serinus</i>        | Girlitz          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | S | X |
| <i>Streptopelia turtur</i>    | Turteltaube      | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | S | - |
| <i>Strix aluco</i>            | Waldkauz         | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G | - |
| <i>Sturnus vulgaris</i>       | Star             | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | U | - |
| <i>Tachybaptus ruficollis</i> | Zwergtaucher     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G | - |
| <i>Tyto alba</i>              | Schleiereule     | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | G | - |
| <i>Vanellus vanellus</i>      | Kiebitz          | Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden        | S | - |

G = Günstig, U = Ungünstig/Unzureichend, S = Ungünstig/Schlecht, ↓ = Bestandstrend negativ, ATL = atlantische Region; X = (Brut)Vorkommen, N = Nahrungsgast, DZ = Durchzug, - = Vorkommen kann im Gebiet ausgeschlossen werden, (-) = im Erfassungszeitraum nicht nachgewiesen, (N) = Nahrungsgast nicht auf Artniveau bestimmbar

## Vögel

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2020 konnten im Untersuchungsgebiet drei planungsrelevante Brutvogelarten (Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Girlitz; vgl. Abbildung 15) und drei weitere planungsrelevante Vogelarten (Saatkrähe, Mäusebussard, Neuntöter) als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler beobachtet werden.



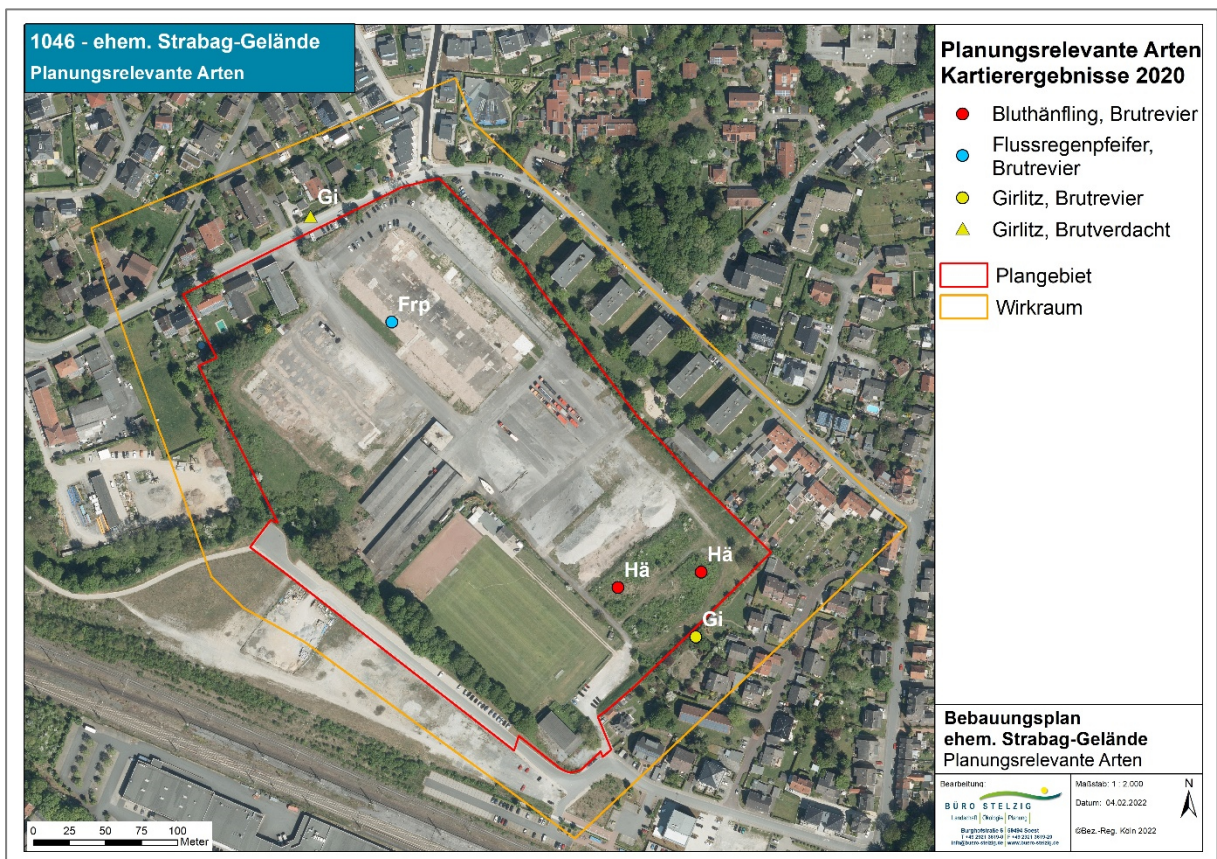


Abbildung 15: Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet. Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln (2022)

Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der **Bluthänfling** offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Aber auch urbane Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe werden immer häufiger angenommen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV NRW 2022c).

An drei Terminen wurden singende und nahrungssuchende Bluthänflinge im Plangebiet festgestellt. Aus diesen Beobachtungen können zwei Brutreviere im Südosten des Plangebietes für die Art abgeleitet werden (vgl. Abbildung 15).

Durch das Vorhaben geht das Bruthabitat der Bruthänflinge und ein Teil ihrer Nahrungsfläche verloren (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Da in den Gärten der umliegenden Wohngebiete sowie in den Randbereichen der Gleisstrukturen südlich des Plangebietes ein gleichwertiger Lebensraum bestehen bleibt und die Art in jedem Jahr neue Nester anlegt (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997), besteht für die Bluthänflinge die Möglichkeit zunächst auf diese benachbarten Strukturen auszuweichen. Um den Verlust der Lebensstätte dennoch langfristig auszugleichen, muss eine Fläche derart strukturiert werden, dass sie den Anforderungen an das Brut- und Nahrungshabitat genügt. Aufgrund des bereits bestehenden Vorkommens im



urbanen Bereich ist die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Plangebietes möglich (vgl. Kapitel 6.1). Um eine Störung oder Tötung der Tiere während der Brutzeit zu vermeiden (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG), muss zudem eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (vgl. Kapitel 5.1).

Wird für den Bluthänfling ein neues Brut- und Nahrungshabitat als Ausgleich geschaffen und eine Bauzeitenregelung eingehalten, werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG ausgelöst.

Der **Girlitz** bevorzugt in mehr oder weniger offener, sonniger Landschaft ein mosaikartiges Nebeneinander von Baum- und Strauchgruppen als Neststandorte und Singwarten sowie Kraut- und freien Bodenflächen (vor allem Unkrautfluren) für den Nahrungserwerb. Hohe, von freiem Luftraum umgebene Singwarten sind wichtig. Fernsehantennen und Leitungsdrähte können diese Funktion ebenso erfüllen wie periphere Zweige lichter Baumkronen. Nadelbäume werden Laubhölzern als Neststandort vorgezogen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997). Im südöstlichen Wirkraum wurde im Bereich der Hausgärten mehrmals ein singender Girlitz auf der Spitze einer Fichte beobachtet. Daraus lässt sich ein Brutrevier der Art für den südöstlichen Wirkraum im Bereich der Gärten ableiten. Im Norden des Plangebietes wurde einmalig ein singender Girlitz auf einer Fichte im Umfeld des Künstlerhauses verhört, dieser flog nach ausgiebigem Gesang in Richtung Norden ab. An einem weiteren Termin konnte kurzzeitig ein singender Girlitz im nördlichen Wirkraum auf einer Fichte in einem Garten festgestellt werden. Aus diesen beiden Erfassungen lässt sich ein Brutverdacht des Girlitzes an der nördlichen Plangebietsgrenze bzw. im angrenzenden nördlichen Wirkraum ableiten (vgl. Abbildung 15). Die Nadelbäume in den Gärten im nördlichen und im südlichen Wirkraum werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. An der nördlichen Plangebietsgrenze werden im Zuge der Baumfeldräumung jedoch drei Fichten entfernt. Der Girlitz ist ein Nestfreibrüter und baut dementsprechend jährlich neue Nester (GLUTZ VON BLOTZHEIM 1997). Im Falle einer Brut in der Fichte an der Plangebietsgrenze ist daher zukünftig ein Ausweichen auf die bestehenden Nadelbäume im nördlichen Wirkraum für den Girlitz möglich. Zudem befinden sich im Wirkraum weitere höhere Gehölze, die dem Girlitz als Singwarten dienen sowie weitere Gartennutzungen, sodass auch ausreichend gleichwertige Nahrungshabitate erhalten bleiben. Der Girlitz wird daher auch nach Durchführung der Planung sowohl im nördlichen als auch im südlichen Teil des Vorhabenbereiches ausreichend Habitatstrukturen vorfinden, um erfolgreich Brüten zu können. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch das Vorhaben somit nicht ausgelöst. Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszuschließen, muss die Baumfeldräumung (Gehölzfällungen) außerhalb der

Brutzeit erfolgen (siehe Kapitel 5.1). Aufgrund der anlage- und betriebsbedingten Vorbelastungen im urbanen Bereich, können erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen durch das Vorhaben auf die bestehenden Brutpaare ausgeschlossen werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Unter der Voraussetzung des Einhaltens einer Bauzeitenregelung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben für den Girlitz nicht ausgelöst.

Auf den Schotterflächen am Standort der ehemaligen großen Halle im Norden des Untersuchungsgebietes konnte ein Brutpaar des **Flussregenpfeifers** festgestellt werden. Die Art besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitats werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen genutzt (LANUV NRW 2022c). Im konkreten Fall profitierte die Art nach dem Abriss einiger Hallen auf dem Gelände von der brachliegenden Industriefläche. Der Lebensraum ist in seiner momentanen Ausprägung nur durch den Niederbrand der Halle und dem daraus resultierenden Abriss der Halle geschaffen worden. Der Flussregenpfeifer wird in der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten in NRW als stark gefährdet (2) eingestuft. Für die Art wurde eine starke Abnahme des Brutbestandes innerhalb der letzten 25 Jahre festgestellt (GRÜNEBERG et al. 2016). Der Erhaltungszustand des Flussregenpfeifers wird damit als schlecht bewertet (LANUV NRW 2022c). Durch die geplante Bebauung wird die Eignung des Geländes als Bruthabitat für den Flussregenpfeifer zerstört. Das LANUV NRW (2022c) gibt für die Fortpflanzungsstätte des Flussregenpfeifers eine „weite Abgrenzung“ an. Dies begründet sich insbesondere darin, dass die Jungtiere Nestflüchter sind und unmittelbar nach dem Schlupf das Nest verlassen, um, geführt von den Altvögeln, nach Nahrung zu suchen. Für die Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte ist daher neben dem direkten Nistplatz auch der für die Jungenaufzucht notwendige Bereich hinzuzuziehen. Das LANUV NRW (2022c) gibt dafür eine Mindestgröße der Fortpflanzungsstätte von 0,4 ha um den Neststandort an. Die Abgrenzung der Ruhestätte von Brutvögeln ist in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Durch das Vorhaben wird der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätten ausgelöst (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das Bruthabitat des Flussregenpfeifers muss durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) ausgeglichen werden (siehe Kapitel 6.2). Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Der Flussregenpfeifer besiedelt vegetationsarme Flächen mit grobkörnigem Substrat (LANUV NRW 2022c). Aufgrund der Größe des Plangebietes und der gegebenen Möglichkeit, dass sich der Flussregenpfeifer nach der Baufeldräumung erneut auf dem Gelände ansiedelt, muss ein Teil der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung abgesichert werden (Kapitel 7). Unter Einhaltung der Maßnahmen können erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des

Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG), ausgeschlossen werden.



Abbildung 16: Flussregenpfeifer auf dem Strabag-Gelände am 21. Mai 2020.

**Neuntöter** bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäume sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Sie brüten bevorzugt in Dornsträuchern und kleinen Bäumen. Das Nest wird jedes Jahr neu gebaut (LANUV NRW 2022c). Am 13.05.2020 konnte einmalig ein Neuntöter im Bereich der Brombeergebüsche im Westen des Plangebietes erfasst werden. Das männliche Individuum war bei der Nahrungssuche zu beobachten. Bei den anschließenden Begehungen war die Art nicht mehr feststellbar, weshalb von einem durchziehenden Individuum ausgegangen werden kann. Das Vorhaben führt nicht zum Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Art.

Die **Saatkrähe** besiedelt halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. In den letzten Jahren kommt die Art auch in Siedlungsbereichen, speziell in Parkanlagen und „grünen“ Bezirken, aber auch im Innenstadtbereich vor. Die Art tritt in großen Brutkolonien auf und bevorzugt hohe Laubbäume für die Nestanlage (LANUV NRW 2022c). Der Sportplatz sowie die Freiflächen wurden während der Begehungen häufig von zahlreichen



Saatkrähen zur Nahrungssuche genutzt. In den Bäumen im Plangebiet und im Wirkraum wurden keine Nester dieser Art festgestellt. Brutvorkommen können für das Untersuchungsgebiet damit ausgeschlossen werden. Bei dem Plangebiet handelt sich nicht um ein essentielles Nahrungsgebiet für die Art, da im erweiterten Umfeld weitere für die Art gleichwertige Nahrungsflächen vorhanden sind. Durch das Vorhaben werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Art ausgelöst.

Potentielle **Nahrungsgäste** sind vom Vorhaben nicht direkt betroffen, da sich für diese Arten geeignete Strukturen im erweiterten Umfeld des Vorhabens in ausreichendem Umfang befinden. Essentielle Habitatstrukturen gehen durch das Vorhaben nicht verloren.

Alle weiteren potentiell im Wirkraum vorkommenden Brutvogelarten (u.a. Buchfink, Rotkehlchen, Stieglitz, Amsel, Heckenbraunelle, Ringeltaube) gelten als nicht planungsrelevant. Sie sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Sie weisen eine große Anpassungsfähigkeit auf und die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleiben im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese nach Vogelschutzrichtlinie geschützt. Um individuelle Verluste durch den Abriss und die Gehölzfällungen zu vermeiden, ist eine Bauzeitenregelung (siehe Kap. 5.1) einzuhalten.

### **Fledermäuse**

Der Baumbestand wurde auf Höhlen, Spalten und Risse in der Rinde kontrolliert, die potentiell als Quartier für Fledermäuse geeignet wären. Im Westen des Plangebietes stehen innerhalb des Grünstreifens einige ältere Bäume (Pappel und Bergahorn) mit mittlerem bis starkem Baumholz. Größere Baumhöhlen, die als Lebensstätten von „baumbewohnenden“ Fledermäusen genutzt werden, bspw. während der Wochenstubenzeit oder als Winterquartier, konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass kleinere Ast- und Fäulnishöhlen in den oberen Baumbereichen unregelmäßig als Tagesquartiere von einzelnen Fledermäusen genutzt werden. Im Zuge der Bodensanierung müssen wenige Gehölze in diesem Bereich gefällt werden. Zum Schutz der Brutvögel sollen diese Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen. In dieser Zeit befinden sich Fledermäuse in Abhängigkeit der Witterung in Winterruhe. Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sicher ausschließen zu können, müssen die Gehölzfällungen bei Tageshöchsttemperaturen von >10 °C erfolgen. Bei hohen Außentemperaturen kann davon ausgegangen werden, dass sich Fledermäuse nicht im Winterschlaf befinden und aktiv genug sind, um das betreffende Quartier bei Beginn der Gehölzfällungen selbstständig zu verlassen (siehe Kapitel 5.4). In der Regel sind Fledermäusen mehrere solcher Tageshangplätze

im Umfeld bekannt, sodass der Wegfall der potentiellen Quartiertypen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer Art führt.

Werden zu einem späteren Zeitpunkt der Vorhabenumsetzung weitere Gehölzfällungen in dem Gehölzstreifen notwendig, sind die betroffenen Bäume vorher noch einmal artenschutzrechtlich zu untersuchen.

Die restlichen im Plangebiet zu entfernenden jüngeren Gehölze in den Randbereichen des Plangebietes weisen nur geringes Baumholz und kein geeignetes Quartierpotential auf.

Abbildung 17 zeigt eine Übersicht der im Plangebiet bestehenden Gebäude.



Abbildung 17: Gebäude mit Quartierpotential im Plangebiet (blau umrandet und durchnummeriert) (Kartengrundlage: Bez.-Reg. Köln 2022).

Die Gebäude im Norden des Plangebietes (Kreis 1 in Abbildung 17) bleiben unverändert bestehen.

Die beiden Hallen (Kreis 2 in Abbildung 17) sind im südlichen Gebäudeteil jeweils zu einer Seite offen. Die Außenwände bestehen an den langen Seiten zum großen Teil aus wellblechartigen Materialien. Damit weisen Sie nur eine geringe Eignung für Fledermäuse auf. Lediglich die in Richtung Nordosten ausgerichteten Gebäudeteile weisen eine potentielle Eignung auf. Dort sind die Gebäude teilweise gemauert und mit Wellblech verkleidet (vgl. Abbildung 18).



als auch die Metallverkleidung sehr glatt sind, eignet sich auch dieser Teil nur bedingt als Es bestehen Einflugmöglichkeiten zwischen Fassade und Verkleidung. Da sowohl die Fassade Quartier. Da diese Gebäude abgerissen werden und ein Quartierpotential nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte, wurde hier vertieft untersucht.

Das Vereinsheim am Sportplatz (Kreis 3) wird aktuell noch genutzt und weist von außen keine sichtbaren Einflüge ins Gebäudeinnere auf. Ein Nutzen von kleinen Spalten von z.B. Zwergfledermäusen im Dachbereich oder hinter den Regenrinnen kann nicht ausgeschlossen werden.

Die marode Sporthalle im Süden des Plangebietes (Kreis 4) eignet sich von innen aufgrund der Helligkeit nicht als potentiell Quartier. Von außen weist die Halle eine vorwiegend dicht abschließende Bauart mit wenig Spalten und Öffnungen auf. Der Übergang von den Außenwänden zum Dach ist abschließend ohne Öffnungen. Stellenweise fehlen auf der Längsseite im Bereich der Dachrinne einzelne Steine, sodass dort potentielle Versteckplätze sind. Aufgrund der glatten Materialien eignen sich die Bereiche der Dachrinnen jedoch nur bedingt als Quartier, da den Tieren dort der Halt fehlt.



Abbildung 18: Potentiell geeignete Gebäudeteile der Halle (Blickrichtung Westen).





Abbildung 19: Das Vereinshaus am Sportplatz (Kreis 3 in Abbildung 17).

Die Hallen (Kreis 2) wurden am 12.07.2022 auf Fledermausquartiere und deren Potential untersucht. Dabei wurden keine Spuren und keine Hinweise auf mögliche Fledermausquartiere gefunden. Das Gebäudeinnere der verschlossenen Gebäudeteile weist aufgrund seiner Ausstattung kein Potential für Quartiere auf. Auch die offenen Hallenteile (in Richtung Westen) weisen aufgrund ihrer Bauweise nur eine bedingte Quartiereignung auf. Es sind viele Metall und Wellblechteile verbaut, die zum Teil glatte Oberflächen und eine schlechte Wärmeisolierung aufweisen. Da ein Vorkommen dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnte, wurden zwei Ausflugkontrollen durchgeführt.

Bei den Ausflugkontrollen mit zwei Personen und unterstützendem Horchboxeneinsatz am 26.07.2022 und 24.08.2022 wurde geprüft, ob Fledermäuse aus nicht einsehbaren Bereichen der Gebäude ausfliegen und sich dort möglicherweise Quartiere befinden. Bei beiden Ausflugkontrollen wurden keine Ausflüge an den Gebäuden festgestellt. Erst ca. 15 Minuten nach Sonnenuntergang und somit nach der typischen Ausflugszeit von Zwergfledermäusen wurden jagende Zwergfledermäuse auf dem Grundstück festgestellt. Dabei handelte es sich überwiegend um Einzeltiere, die im Bereich der Hallen sowie der angrenzenden Gehölzstrukturen jagten.

Mittels Horchboxen wurde die Fledermausaktivität über die Nacht ermittelt. Aus diesen Daten wird erkenntlich, dass im Bereich der Hallen über die gesamte Nacht eine hohe Aktivität be-

steht. Neben den überwiegenden Rufen von Zwergfledermäusen wurden dabei auch vereinzelt Aufnahmen jagender Individuen der Gattung *Myotis*, einzelne Abendsegler, sowie Rauhaut-/ oder Weißrandfledermäuse (nicht näher bestimmt) erfasst. Bei dem Plangebiet und dessen Wirkraum handelt es sich jedoch um kein essentielles Nahrungshabitat einer Fledermausart, welches durch das Vorhaben zerstört oder erheblich gestört werden würde. Die Funktion als Nahrungshabitat bleibt nach Umsetzung des Vorhabens weiterhin erhalten.

Neben den typischen Jagd- und Ortungsrufen von Zwergfledermäusen wurden im Verlauf der Nacht vermehrt Sozialrufe aufgezeichnet. In den Aufnahmen waren nur vereinzelt Ortungsrufe von bis zu drei Individuen erkennbar, die sich gleichzeitig im Plangebiet aufhielten. Vermutlich befindet sich an einer der beiden Hallen ein Paarungsquartier eines Zwergfledermausmännchens. In der Regel sind Fledermäusen jedoch mehrere solcher Paarungsquartiere im Umfeld bekannt, weshalb für die Zwergfledermaus die Möglichkeit besteht zunächst auch auf benachbarte Quartiere auszuweichen. Um den Verlust dieser Lebensstätte (Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) langfristig auszugleichen müssen im Umfeld des Vorhabens drei Ersatzquartiere angebracht werden (vgl. Kap. 6.3).

Ein Schwärmverhalten im Bereich regelmäßig genutzter Winterquartiere konnte nicht festgestellt werden. Vorkommen von essentiellen Quartieren, wie Wochenstuben oder Winterquartiere können aufgrund der Ausstattung der Hallen, der Beobachtungen im Gelände und der ausgewerteten Daten weitgehend ausgeschlossen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Jahresverlauf einzelne Individuen Tagesverstecke an den Gebäuden nutzen. In der Regel sind Fledermäusen jedoch mehrere solcher Tageshangplätze im Umfeld bekannt, sodass der Wegfall solcher Quartiertypen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer Art führt.

Das Vorhaben sieht einen Abriss der Gebäude vor. Zum Schutz der Brutvögel soll dieser Abriss außerhalb der Brutzeit erfolgen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Abbruchgebäude ganzjährig von einzelnen Fledermäusen als Tagesquartier genutzt werden. Im Winter befinden sich Fledermäuse in Abhängigkeit der Witterung in Winterruhe. Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sicher ausschließen zu können, muss der Abriss bei Tageshöchsttemperaturen von  $>10\text{ °C}$  erfolgen. Bei hohen Außentemperaturen kann davon ausgegangen werden, dass sich Fledermäuse nicht im Winterschlaf befinden und aktiv genug sind, um das betreffende Quartier bei Beginn der Abbrucharbeiten selbstständig zu verlassen (siehe Kapitel 5.2). Es kann davon ausgegangen werden, dass weitere gleichwertige Tagesverstecke in räumlicher Nähe in ausreichend vorhanden sind, sodass die betroffenen Fledermäuse darauf ausweichen können. Die ökologische Funktion der Lebensstät-

ten im räumlichen Zusammenhang bleibt damit erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG), Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht ausgelöst.

Die ehemalige Turnhalle im Süden sowie das Vereinsheim des Fußballvereins wurden nicht vertieft untersucht. Diese Gebäude bleiben zunächst bestehen, weshalb hier keine Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Vor einem Abriss zu einem späteren Zeitpunkt sind diese Gebäude auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen (vgl. Kap. 5.2).

Fledermäuse können das Plangebiet während und nach der Abbruchphase weiter als Jagd- und Nahrungshabitat nutzen. Bei Neubauten im Bereich der Urbanen Gebiete ist auf eine zweckmäßige Beleuchtung der künftigen Gebäude in Richtung des zum Erhalt festgesetzten Gehölzstreifens zu achten, um potentielle Quartiere in den alten Gehölzen sowie den Gehölzstreifen selbst als potentielles Jagdhabitat nicht durch zu starke Lichtimmissionen zu stören und nachtaktive Insekten, die den Fledermäusen als Nahrung dienen, nicht aus den ursprünglichen Jagdhabitaten wegzulocken bzw. nicht den Tod der Insekten durch Verbrennen an heißen Leuchtmitteln herbeizuführen. Hinweise zu tierfreundlicher Beleuchtung werden in Kapitel 5.3 gegeben. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vorgaben des Gesetzes zum „Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ vom 18.8.2021 (hier Artikel 1, Nr. 13 im Zusammenhang mit Artikel 4, Abs. 3) verwiesen.

Eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna durch das Vorhaben und das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann bei Durchführung der Ausgleichsmaßnahme und unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

### **4.3 Zusammenfassung**

Im Rahmen der Begehungen im Jahr 2020 konnten im Untersuchungsgebiet drei planungsrelevante Brutvogelarten (Bluthänfling, Flussregenpfeifer, Girlitz; vgl. Abbildung 15) und drei weitere planungsrelevante Vogelarten (Saatkrähe, Mäusebussard, Neuntöter) als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler beobachtet werden.

Für den Girlitz bleibt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten. Für den Bluthänfling müssen Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, um den Verlust zweier Lebensstätten auszugleichen und den Erhalt langfristig zu sichern. Für den Flussregenpfeifer sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Zudem ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich. Weitere artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände können unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.



Für die Nahrungsgäste und Durchzügler stellt das Plangebiet kein essentielles Nahrungshabitat und kein essentielles Rastgebiet dar. Artenschutzrechtliche Verbote für diese Arten können ausgeschlossen werden.

Alle weiteren Vogelarten (allgemeine Brutvogelfauna) die im Plangebiet bzw. im Wirkraum vorkommen können (Brutmöglichkeiten in den Gebüschern und Bäumen), sind weit verbreitet und ungefährdet. Ihre Population befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand. Beeinträchtigungen auf Populationsebene sind daher auszuschließen. Dennoch sind auch diese Arten besonders geschützt. Um individuelle Verluste bei der Gehölzentfernung und Baufeldräumung zu vermeiden, muss eine Bauzeitenregelung beachtet werden (siehe Kapitel 5.1).

An den Gehölzen und Gebäuden im Plangebiet konnten weder direkte noch indirekte Nachweise gefunden werden, die auf ein Vorkommen von Fledermäusen hindeuten. Im Westen des Plangebietes bestehen innerhalb der Baumreihe/Baumgruppe einige ältere Bäume mit starkem Baumholz. Größere Baumhöhlen, die als Wochenstubenquartiere oder Winterquartiere genutzt werden können, wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne Tagesquartiere in kleineren Fäulnis- und Asthöhlen befinden. Um den Verbotstatbestand der Tötung auszuschließen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), müssen Gehölzfällungen in diesem Bereich bei Tageshöchsttemperaturen von  $> 10^{\circ}\text{C}$  durchgeführt werden (siehe Kapitel 5.3). Dadurch kann sichergestellt werden, dass Fledermäuse mobil genug sind, um Quartiere bei Beginn der Arbeiten selbstständig verlassen zu können. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich im Umfeld gleichwertige Quartiere befinden, auf die die Fledermäuse ausweichen können. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt damit erhalten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) und der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätten wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Um Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden muss zukünftige Beleuchtung aus dem Plangebiet auf diese Gehölzreihe zweckdienlich gehalten werden.

Die abzureißenden Hallen wurden vertieft auf ein Fledermausvorkommen untersucht. Dabei wurde ein Paarungsquartier einer Zwergfledermaus festgestellt. Der Wegfall dieses Paarungsquartieres muss durch eine Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen werden, um den Erhalt langfristig zu sichern. Vorkommen von essentiellen Quartieren, wie Wochenstuben oder Winterquartiere können aufgrund der Ausstattung der Hallen, der Beobachtungen im Gelände und der ausgewerteten Daten weitgehend ausgeschlossen werden. Um eine Tötung von Zwergfledermäusen zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszuschließen, müssen die Hallenabrisse bei Tageshöchsttemperaturen  $> 10^{\circ}\text{C}$  durchgeführt werden.

Die ehemalige Turnhalle im Süden sowie das Vereinsheim des Fußballvereins wurden nicht vertieft untersucht. Diese Gebäude bleiben zunächst bestehen, weshalb hier keine Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Vor einem Abriss zu einem späteren Zeitpunkt sind diese Gebäude auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen

Es kommt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme und der Ausgleichsmaßnahme sowie zweckdienlich gehaltener Beleuchtung nicht zum Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Die Umsetzung des Vorhabens führt zu keinen artenschutzrechtlichen Konfliktsituationen, sofern die unter Kapitel 8 geforderten Maßnahmen eingehalten werden.

Im Folgenden werden die **Ergebnisse der Prüfung** dargestellt:

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

---

Eine Tötung des Bluthänflings, des Girlitzes und des Flussregenpfeifers und von europäischen Vogelarten durch das Vorhaben kann unter Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden. Dazu muss die Baufelddräumung außerhalb der Hauptbrutzeit stattfinden. Baumfällungen und Gehölzschnitt dürfen ebenfalls nur zu bestimmten Zeiten stattfinden.

Für den Flussregenpfeifer wird zudem eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Eine Tötung von Fledermäusen kann ebenfalls unter Einhaltung einer Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)

---

Erhebliche Störungen des Bluthänflings, des Girlitzes und des Flussregenpfeifers und weiterer europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können, können unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)

---

Die Zerstörungen oder Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Bluthänflings müssen durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die Zerstörungen einer Lebensstätte (Paarungsquartier) einer Zwergfledermaus muss durch Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Die Lebensstätten des Flussregenpfeifers sind durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auszugleichen.

#### § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)

---

Im Plangebiet und im Wirkraum kommen keine planungsrelevanten Pflanzenarten vor.

#### § 44 Abs. 5 BNatSchG

#### (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)

---

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Berücksichtigung der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen für alle planungsrelevanten Arten weiterhin erhalten.



## 5 Vermeidungsmaßnahmen

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen für den Bluthänfling, den Girlitz und den Flussregenpfeifer sowie für Arten der allgemeinen Brutvogelfauna

Die Brutzeit der Vögel umfasst den Zeitraum vom 15. März bis 31. Juli. Alle abrissvorbereitenden Maßnahmen sowie der Abriss und die Gehölzfällungen müssen zum Schutz der Brutvögel außerhalb der Brutzeit durchgeführt werden. Somit kann die Gefährdung (Tötung von Individuen und Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Siedeln sich Vögel trotz schon begonnener Abbrucharbeiten in der Nähe der Baustelle an, ist davon auszugehen, dass diese durch die Arbeiten nicht gestört werden. Somit kann die Gefährdung (Störungen während der Fortpflanzungszeit; Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) aller vorkommenden Vogelarten vermieden werden.

Darüber hinaus sind laut BNatSchG § 39 Abs. 5 im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei zwingender Abweichung vom Verbot muss im Vorfeld eine Kontrolle der betroffenen Gehölzbestände durch einen Experten erfolgen, um das Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sicher auszuschließen. Darüber hinaus ist die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

### 5.2 Vergrämungsmaßnahme für den Flussregenpfeifer

Derzeit ist ein Baubeginn im Plangebiet im Monat Mai geplant. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Flussregenpfeifer auch im nächsten Jahr zu Beginn der Brutzeit im Plangebiet ansiedelt. Um dies zu verhindern und somit einen ungestörten Bauablauf zu gewährleisten, werden Vergrämungsmaßnahmen bis zum Baubeginn notwendig. Die Vergrämungsmaßnahme begründet sich aus der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme, die im Vorfeld ein günstiges Ersatzhabitat für den Flussregenpfeifer schafft.

#### Maßnahmenbeschreibung:

- *Schotterflächen abdecken:* Um die für die Eiablage genutzten Schotterbereiche bis zum Baubeginn zu entwerten, sind die Schotterflächen bis zum Baubeginn mit einer dunklen Plane oder Folie abzudecken. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Zwischenräume zwischen den Folien entstehen, die der Flussregenpfeifer zur Eiablage nutzen kann. Außerdem ist die Folie/Plane an den Rändern so zu sichern, dass Sie nicht vom Wind angehoben/weggeweht werden kann.

- **Zusätzlich Vergrämungsstangen:** Die Vergrämung von im Offenland brütenden Vogelarten kann durch das Aufstellen von horizontalen Strukturen, in der Regel Pfosten oder Stangen (ca. 2 m lang) mit Flutterbändern (bis zu 1,5 m lang) erfolgen. Die Stangen sind alternierend im Baufeld aufzustellen, sodass die Vergrämungswirkung im Baugebiet eine gute Wirkung erzielt. Es ist sicherzustellen, dass sich das Flutterband möglichst bereits bei geringen Böen bewegt. Um eine ausreichende Vergrämungswirkung zu erzielen, darf es dazu nicht auf dem Boden oder der Vegetation aufliegen (RUNGE et. al 2021).
- Neben Stangen mit Flutterbändern kann ggf. auch das Aufstellen von Winddrachen geeignet sein (RUNGE et. al 2021).

Eine Skizze der Maßnahme ist Abbildung 20 zu entnehmen.

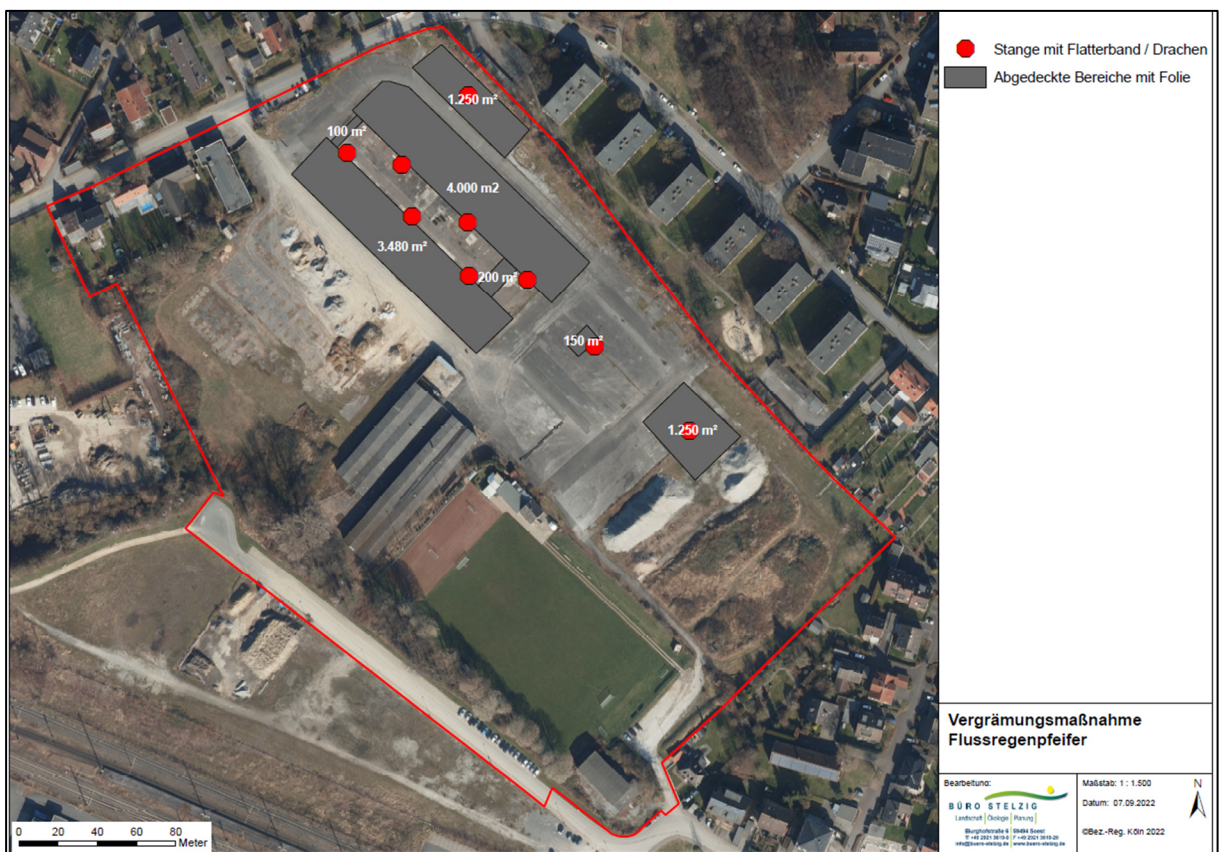


Abbildung 20: Durchzuführende Vergrämungsmaßnahme auf dem Strabag-Gelände (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2022).

#### Zeitpunkt der Durchführung:

Die Vergrämungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit der betroffenen Art zu errichten bzw. durchzuführen und für die Dauer der Brutzeit bzw. bis zum Beginn einer durchgehenden Bauausführung zu erhalten.

Die Ankunft im Brutgebiet erfolgt ab Anfang/Mitte März. Die Maßnahmen zur Vergrämung müssen somit am 01.03. wirksam sein.

Sollte es nach dem Baubeginn aus unerwartbaren Gründen zu einer längeren Bauunterbrechung innerhalb der Brutzeit kommen, ist die Fläche ebenfalls wieder mit Folie abzudecken, um eine Ansiedlung der Art während der Bauunterbrechung zu verhindern.

### **5.3 Vermeidungsmaßnahme zum Schutz von Fledermäusen**

Um Beeinträchtigungen von Fledermäusen auszuschließen, müssen die Hallenabrisse und die Gehölzfällungen der Bäume in der Baumreihe im Westen (Flurstück 413, Flur 30, Gemarkung Soest) bei Tageshöchsttemperaturen  $> 10^{\circ}\text{C}$  durchgeführt werden.

Die Sporthalle sowie die Gebäude am Sportplatz müssen vor einem Abriss zu einem späteren Zeitpunkt auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden.

### **5.4 Auswahl von tierfreundlicher Beleuchtung auf freiwilliger Basis**

Die Beleuchtung der Neubauten könnte sich störend auf nachtaktive Insekten und Fledermäuse auswirken. Dies gilt besonders für den westlichen Teil des Plangebietes im Bereich des festgesetzten Gehölzstreifens. Durch die meist hohen Temperaturen an Außenlampen erleiden nachtaktive Fluginsekten, die vom Licht angelockt werden, häufig Verbrennungen oder werden getötet. Die dadurch entstehenden Verluste für die lokalen Populationen der betroffenen Arten sind durchaus erheblich (SCHMID et al. 2012). Die Konzentration der Insekten um diese zusätzlichen Lichtquellen beeinflusst wiederum die Fledermäuse, die weniger Insekten in den umliegenden Jagdhabitaten erbeuten können. Einige Fledermausarten meiden außerdem das Licht herkömmlicher Straßenbeleuchtung. Von einer Beleuchtung in Fledermaushabitaten ist demnach generell abzusehen. Falls diese jedoch unumgänglich ist, gibt es Alternativen zur herkömmlich warm-weiß strahlenden Laterne. Um die Lichtmissionen so gering wie möglich zu halten, muss die Beleuchtung möglicher Neubauten im Urbanen Gebiet (angrenzend an den Gehölzstreifen) zweckdienlich gehalten werden.

In Bezug auf SCHMID et al. (2012) ergeben sich für die Beleuchtung folgenden Empfehlungen:

- Beleuchtung nur an Orten, wo sie gebraucht wird  
Nicht frequentierte Bereiche müssen auch nicht beleuchtet werden.
- Beleuchtung nicht länger als notwendig  
Durch Bewegungsmelder und Dimmer kann nicht nur Energie, sondern auch Lichtmission gespart werden.
- Begrenzung des Lichtkegels auf den zu beleuchtenden Bereich



Die Beleuchtung sollte ausschließlich von oben erfolgen und so abgeblendet werden, dass kein direktes Licht zu den Seiten ausgestrahlt wird. Horizontales Licht lockt Insekten schon von weitem an und verstärkt somit die Gefahr der Verbrennung und Irritation. Es empfiehlt sich, zusätzliche Lichtpunkte einzurichten, wenn dadurch Streulicht und Blendung vermieden werden können.

- Auswahl von insektenfreundlichen Lampen und Leuchtmitteln

Es wird empfohlen, abgeschirmte Außenleuchten mit geschlossenem Gehäuse zu verwenden. Das Tötungsrisiko von Insekten, die sich in den Lampen verirren, wird dadurch minimiert.

Um Verbrennungen der Insekten zu vermeiden, sollen die Leuchtmittel nicht heller und wärmer sein als unbedingt nötig. Als insektenfreundlich gelten Leuchtmittel, die möglichst wenig Strahlung im kurzwelligigen und UV-Bereich des Farbspektrums abstrahlen. Eine Temperatur von 60 °C sollte nicht überschritten werden. Es können beispielsweise Natrium-Niederdrucklampen in sensiblen Naturräumen oder Natrium-Hochdrucklampen sowie warmweiße LEDs eingesetzt werden.

## 6 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

### 6.1 Ausgleichsmaßnahme für den Bluthänfling

Wie in Kapitel 4.2 beschrieben, verbleibt auf den angrenzenden Flächen in den Gärten der Wohnhäuser sowie in den Randbereichen der angrenzenden Bahntrasse noch ein gleichwertiger Lebensraum für den Bluthänfling. Da die Art in jedem Jahr ein neues Nest anlegt, besteht die Möglichkeit zunächst auf diese benachbarten Strukturen auszuweichen. Um den Verlust der Lebensstätten dennoch langfristig auszugleichen, muss ein neues Brut- und Nahrungshabitat als Ausgleich entstehen. Aufgrund der Störungstoleranz der Art und dem damit verbundenen Vorkommen in urbanen Gebieten, ist auch eine Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Plangebiets möglich.

Eine Umsetzung der Maßnahme erfolgt auf dem zukünftigen Landschaftsbauwerk im Westen des Plangebietes (vgl. Abbildung 21). Dort entstehen großflächige Strauchpflanzungen und es erfolgt eine Wieseneinsaat. Weitere Strauchpflanzungen, von denen die Art profitieren können, erfolgen in Nord-Süd-Richtung auf dem Grünstreifen zwischen Mischgebiet und Wohngebiet.

Bei der Gestaltung der Fläche für den Bluthänfling sind folgende Punkte zu beachten:

#### Lockere Gebüschpflanzungen als Niststandort

Für den Bluthänfling ist eine Grünfläche als offene Fläche mit verstreut liegenden dichten Gebüschgruppen, vorzugsweise aus bedornten Heckensträuchern, zu entwickeln. Im Abstand von 12 bis 15 m sind über die Grünfläche fünf Gebüschgruppen mit jeweils sechs Sträuchern (Schlehen und Weißdorne) in einem dichten Dreiecks-Verband anzulegen. Innerhalb der Gebüschgruppen beträgt der Pflanzverband 1,5 m x 1,5 m, um so potentiell den für den Nestbau notwendigen schützenden Dichtstand zu gewährleisten. Für die Pflanzung der Strauchgruppen sind Sträucher mit der Pflanzqualität (Sträucher 2xv, o.B. 60 – 100 cm oder besser) heranzuziehen.

#### Blühstreifen als Nahrungshabitat

Um das Nahrungsangebot für den Bluthänfling (und auch für Bienen und andere Insekten) zu erhalten ist im Umfeld der Gebüsche ein extensiver Blühstreifen anzulegen.

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG DER STUFE II  
 ZUR 8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 62 „EHEMALIGES STRABAG-GELÄNDE“  
 IN SOEST



Abbildung 21: Übersichtskarte mit dem Standort der zukünftigen Ausgleichsmaßnahme für den Bluthänfling (blaue Umrandung) (QUERFELDEINS LANDSCHAFT STÄDTEBAU ARCHITEKTUR 2022b).



### Hinweise zur Aussaat und Pflege

Eine Einsaat der Blühwiese sollte mit krautreichem Saatgut aus regionaler Herkunft (autochthones Saatgut erfolgen. Es empfehlen sich mehrjährige Saatgutmischungen, mit denen ein vielfältiges und kontinuierliches Blühangebot geschaffen wird. Sie können im Frühling oder im Herbst ausgesät werden. Im ersten Jahr sollte ein Pflegeschnitt durchgeführt werden, um konkurrenzstarke Pflanzenarten zurückzudrängen. Der Aufwuchs der Blühstreifen darf nicht genutzt werden und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist verboten. Der Blühstreifen muss dauerhaft erhalten und gepflegt werden. Zertifiziertes und regionales Wildpflanzensaatgut ist beispielsweise von den Saatzuchtbetrieben VWW-Regiosaaten ®, Rieger-Hofmann oder SaatenZeller ® zu beziehen.

Um sicherzustellen, dass auch spätblühende Arten regelmäßig Samen ausbilden, ist eine gestaffelte Mahd von Juli bis September mit einer Schnitthöhe von 10 cm durchzuführen. Unter Berücksichtigung der jährlichen Vegetationsentwicklung sollte ein Teil der Fläche Anfang Juli gemäht werden. Der andere Teil ist erst spät im Jahr Ende September zu mähen. Das anfallende Schnittgut ist bei den Pflegeschnitten vollständig zu entfernen. Für die Samenausbildung und das Artenreichtum auf den Saumflächen ist es förderlich, wenn ein jährlicher Wechsel zwischen den zu unterschiedlichen Zeitpunkten gemähten Abschnitten stattfindet (KIRMER et al. 2014).

*Die Maßnahme ist grundbuchlich oder über einen städtebaulichen Vertrag rechtlich zu sichern. So ist eine dauerhafte Flächensicherung zu gewährleisten.*

## **6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) für den Flussregenpfeifer**

Die Lebensstätte des Flussregenpfeifers auf dem ehemaligen Strabag-Gelände muss durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ausgeglichen werden. Als Maßnahme eignet sich die Entwicklung und Pflege von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken. Gemäß dem Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen in NRW wird diese Maßnahme als hoch geeignet bewertet (MKULNV 2013).

### Maßnahmenort

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird am Schwarzen Weg in Soest, auf dem Flurstück 421 (tlw.), Flur 16 in der Gemarkung Soest umgesetzt. Die Fläche befindet sich ca. 1.300 m vom Plangebiet entfernt und damit noch im erweiterten Umfeld des jetzigen Flussregenpfeifer Habitats (vgl. Abbildung 22).

### Anforderungen an Qualität und Menge

Auf der ca. 0,53 ha großen Fläche ist zunächst die aufwachsende Vegetation zu entfernen. Bei der Vegetation handelt es sich vorwiegend um junge Birken, weshalb § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten ist. Auf der dann vegetationsfreien Fläche sind mind. 3 Stellen mit leicht erhöhter Lage (ca. 30 cm) grobkiesige oder –schottrige Flächen mit mind. je 100 m<sup>2</sup> Fläche anzulegen. Die Korngröße des Kiesel sollte 10-30 mm betragen.

Außerdem sind mind. 3 Flachwasserstellen durch Aushub von flach auslaufenden Mulden im Gleisschotter anzulegen. Die Mulden sollten mind. 10 m lang und 5 m breit sein. An der tiefsten Stelle sollten sie 0,3 m tief sein und zu den Rändern flacher werden, sodass der Flussregenpfeifer sie gut zur Nahrungssuche nutzen kann. Um eine langfristige wasserführung zu gewährleisten, sollten die Senken mittels einer 2 cm starken Teichfolie ausgelegt werden. Die Folie ist mit Sand oder feinem Kies zu überdecken.

### Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung

Die Maßnahme muss vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen im Plangebiet umgesetzt werden, damit dem Flussregenpfeifer zu Beginn der Brutsaison ein störungsfreies Ersatzhabitat zur Verfügung steht.

### Maßnahmen zur Funktionssicherung

Die Maßnahmenfläche ist bis auf spärlichen Bewuchs durch krautige Pflanzen offen zu halten. Dafür ist regelmäßig, alle 2 bis 3 Jahre ein Rückschnitt der aufkommenden Vegetation notwendig. Die Pflegemaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit stattfinden.

Die Herrichtung der Ausgleichsfläche ist durch eine ökologische Baubegleitung zu begleiten.

*Die Maßnahme grundbuchlich oder über einen städtebaulichen Vertrag rechtlich zu sichern.*

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG DER STUFE II  
 ZUR 8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 62 „EHEMALIGES STRABAG-GELÄNDE“  
 IN SOEST

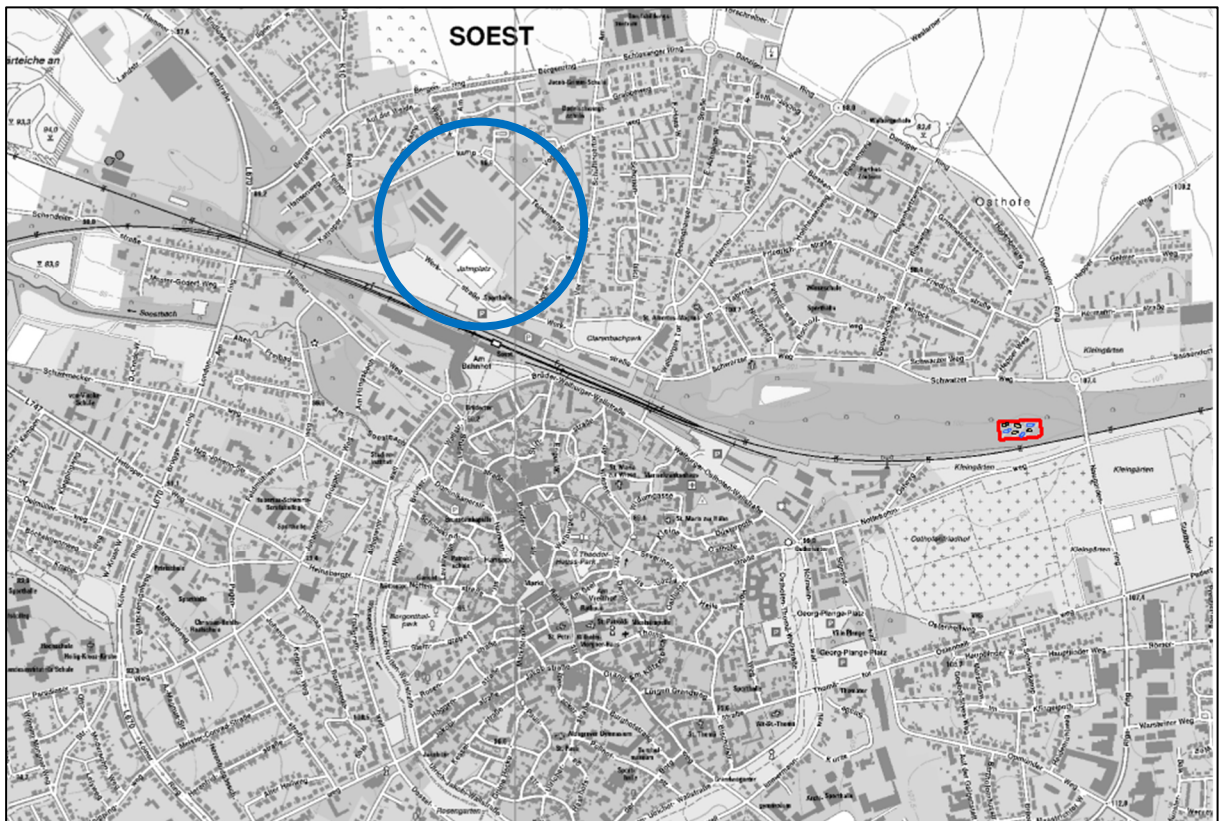


Abbildung 22: Übersicht über die Lage des Plangebietes (blauer Kreis) und des Maßnahmenstandortes (rote Umrandung) (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2022).

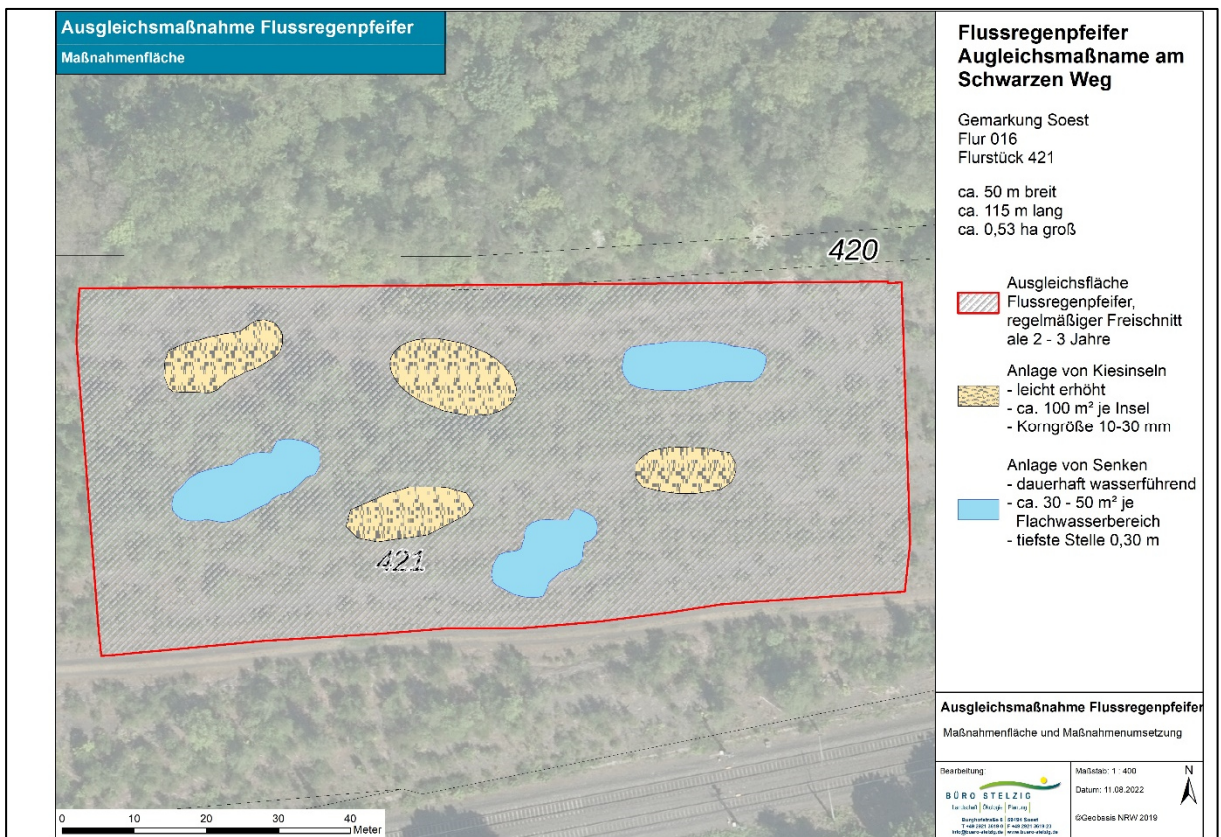


Abbildung 23: Skizze zur Gestaltung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (Kartengrundlage: BEZ.-REG. KÖLN 2022).



### **6.3 Anbringen von Fledermauskästen als Ausgleich für wegfallendes Paarungsquartier**

Für die Zerstörung eines Paarungsquartieres einer Zwergfledermaus im Bereich der nördlichen Halle müssen im Umfeld drei Fledermausquartiere an den verbleibenden Gehölzen in der Baumreihe im Westen des Plangebietes (Flurstück 413, Flur 30, Gemarkung Soest) angebracht werden (LANUV NRW 2022a).

#### Allgemeine Maßnahmenbeschreibung

Durch die Maßnahme werden Hangplätze für Fledermäuse durch die Schaffung von Hohlräumen in Form von Rundkästen als Ersatzquartiere geschaffen.

#### Anforderungen an den Maßnahmenstandort

- Neu zu schaffende Quartiere (Einflug) sollten mindestens 3 m hoch angelegt werden, um Eingriffe durch Personen oder Haustiere zu vermeiden. Nach Möglichkeit sollten Quartiere nach Süden oder Osten exponiert werden.
- Nähe zu (alten) Baumgruppen und / oder Gewässern.
- Vermeidung von Kollisionsgefahren (Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe zu Straßen / in Ausrichtung auf eine Straße).

#### Anforderungen an Qualität und Menge

- Für das zu ersetzende Paarungsquartier werden mindestens drei neue Quartierangebote in räumlicher Nähe zueinander geschaffen.
- Durch den Eingriff gehen Spaltenquartiere verloren, die durch Fledermauskästen ersetzt werden können.
- Als Quartiere der Zwergfledermaus werden folgende Kastentypen angenommen: Rundkästen (z.B. die Typen Fa. Schwegler Typ 2F, 2FN, 1FF; Fa. Strobel: Rundkasten; Fa. Hasselfeldt: Typ FLH – DV18)

#### Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung:

Die Vorrichtungen sind alle fünf Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Weitere Unterhaltungsmaßnahmen sind nicht erforderlich

Die Ersatzquartiere sind im direkten Umfeld der entfallenden Lebensstätte an den Bäumen der zum Erhalt festgesetzten Baumreihe anzubringen.

*Die Maßnahme grundbuchlich oder über einen städtebaulichen Vertrag rechtlich zu sichern.*

## 7 Ökologische Baubegleitung

Der Flussregenpfeifer besiedelt vegetationsarme Flächen mit grobkörnigem Material. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Flussregenpfeifer nach der Baufeldfreimachung auf der Fläche ansiedelt.

Daher muss die Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung abgesichert werden.

Der Beginn der Arbeiten auf dem Gelände ist frühzeitig mind. 7 Tage vorher anzukündigen und der Bauablauf anschließend regelmäßig von einem Experten zu begutachten.

Bei Bauunterbrechungen von mehr als 5 Tagen ist das Baufeld durch einen Experten im Zuge der ökologischen Baubegleitung auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung des Flussregenpfeifers zu prüfen.

## 8 Zulässigkeit des Vorhabens

***Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn***

- die Baufelddräumung und die Gehölzentfernungen zum Schutz der europäischen Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfinden,
- vom 1. März bis zum 30. September Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen mit Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG),
- Abrissarbeiten und Gehölzfällungen in der westlichen Baumreihe zum Schutz von Fledermäusen nur bei Tageshöchsttemperaturen  $>10^{\circ}\text{C}$  stattfinden,
- die zunächst verbleibende Sporthalle und das Vereinsheim im Plangebiet vor einem Abriss (zu einem späteren Zeitpunkt) auf ein Fledermausvorkommen untersucht werden,
- zum Erhalt festgesetzte Gehölze, die zu einem späteren Zeitpunkt aus bisher nicht bekannten Gründen doch gefällt werden müssen, vor der Fällung auf ein Fledermausvorkommen untersucht werden,
- für den Verlust eines Zwergfledermaus Paarungsquartiers drei Ersatzquartiere in der bestehenden Baumreihe aufgehängt werden,
- für den Bluthänfling als Ausgleichsmaßnahme Gebüschpflanzungen sowie die Anlage von Blühstreifen erfolgen,
- für den Flussregenzeiger eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) umgesetzt wird,
- Vergrämungsmaßnahmen für den Flussregenzeiger erfolgen, die ab dem 01.03. funktionsfähig sind.
- für den Flussregenzeiger eine ökologische Baubegleitung durchgeführt wird,
- die Beleuchtung im Urbanen Gebiet in Richtung des zum Erhalt festgesetzten Gehölzstreifens zweckdienlich gehalten wird.

***Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bzw. in vollem Umfang vermieden und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.***



Aufgestellt, Soest, im November 2022



(Volker Stelzig)



**B Ü R O S T E L Z I G**  
Landschaft | Ökologie | Planung |  
Burghofstraße 6 | 59494 Soest  
T +49 2921 3619-0 | F +49 2921 3619-20  
info@buero-stelzig.de | www.buero-stelzig.de



**B Ü R O S T E L Z I G**  
Landschaft | Ökologie | Planung |

## 9 Literatur

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2022): Geodatendienste. Online unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/geobasis/webdienste/geodatendienste/) (zuletzt abgerufen am 01.02.2022).
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010, zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl I Nr. 3 S. 95, 99) in Kraft getreten am 29.01./01.08.2013.
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung. Stand: Juni 2016.
- KIEL, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.
- KIEL, E.-F. (2018): Aktuelle Vorschriften zur Artenschutzprüfung in NRW. Natur in NRW. 2018 (2).
- GLUTZ VON BLOTZHEIM (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 14/II. Passeriformes (5. Teil): Fringillidae – Parulidae. AULA-Verlag GmbH.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, Band 1 + 2. Fachbericht 36.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022a): Naturschutzinformation. @LINFOS. Online unter: <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (zuletzt abgerufen am 01.02.2022).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022b): Planungsrelevante Arten für den Messtischblattquadranten 4414.2 Soest. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/44142> (zuletzt abgerufen am 01.02.2022).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (2022c): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Online unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (zuletzt abgerufen am 01.02.2022).
- MAYER, J. & THEOBALD, J. (2016): Informationsblatt zum Umgang mit Fledermäusen an Gebäuden. Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung. Landratsamt Tübingen (Hrsg.).
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht. Stand: 05.02.2013.

- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010.
- OBSERVATION INTERNATIONAL (2022): Größte Naturbeobachtungsplattform Europas. Online unter: <https://observation.org/> (zuletzt abgerufen am 31.01.2022).
- QUERFELDEINS LANDSCHAFT STÄDTEBAU ARCHITEKTUR (2022a): Bebauungsplan Nr. 62, 8. Änderung – „ehemaliges Strabag-Gelände“ in Soest. Stand November 2022. Dresden.
- QUERFELDEINS LANDSCHAFT STÄDTEBAU ARCHITEKTUR (2022b): Wohnen und Arbeiten am Bahnhof Soest. Standorte artenschutzrechtliche Maßnahmen. Stand: November 2022. Dresden.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (Vogelschutzrichtlinie): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- RUNGE, K., SCHOMERUS, T., GRONOWSKI, L., MÜLLER, A., RICKERT, C. (2021): Hinweise und Empfehlungen bei Erdkabelvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3518 860700). BfN-Skripten 606.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYNEN, D. & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. Sempach.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; GEDEOPN, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung eines Bebauungsplanes auf dem ehemaligen STRABAG-Gelände in Soest

Plan-/Vorhabenträger (Name): Wirtschaft & Marketing Soest GmbH Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Auf dem ehemaligen STRABAG-Gelände im Soester Norden ist die Entwicklung von Wohngebieten und Urbanen Gebieten geplant. Dazu müssen einzelne Gebäude abgebrochen, Gehölzstrukturen entfernt sowie eine teilweise Bodensanierung durchgeführt werden. Neben der geplanten wohnlichen Nutzung werden nicht wesentlich störende Gewerbegebiete erlaubt sein.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

#### Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

#### Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

#### Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

#### Rote Liste-Status

Deutschland

\*

Nordrhein-Westfalen

2

#### Messtischblatt

4414.2

#### Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region  kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

#### Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Flussregenpfeifer hat im Plangebiet erfolgreich gebrütet. Durch das Vorhaben werden die Lebensstätten des Flussregenpfeifers zerstört. Diese sind durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auszugleichen. Zudem sind Vermeidungsmaßnahmen, Vergrämuungsmaßnahmen und eine Ökologische Baubegleitung durchzuführen.

### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszuschließen, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten und sonst eine Vergrämuungsmaßnahme durchgeführt werden. Da eine Ansiedlung des Flussregenpfeifers nach Baufeldfreimachung nicht auszuschließen ist, muss eine ökologische Baubegleitung durchgeführt werden (siehe Kapitel 5.1 und Kapitel 7 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Vorab muss eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) umgesetzt werden, um die Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auszugleichen (siehe Kapitel 6.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bzw. in vollem Umfang vermieden und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)  |   |   |  |                             |  |   |                             |  |   |                             |  |  |                             |  |
|---|---|---|--|-----------------------------|--|---|-----------------------------|--|---|-----------------------------|--|--|-----------------------------|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Bluthänfling (Carduelis cannabina)</b>   |   |   |  |                             |  |   |                             |  |   |                             |  |  |                             |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art   |   |   |  |                             |  |   |                             |  |   |                             |  |  |                             |  |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart  | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland *<br>Nordrhein-Westfalen 3  | <b>Messtischblatt</b><br><div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; text-align: center;">4414.2</div> |  |                             |  |   |                             |  |   |                             |  |  |                             |  |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: #90EE90; border: 1px solid black; padding: 2px;">grün</div> günstig<br/> <div style="background-color: #FFFF00; border: 1px solid black; padding: 2px;">gelb</div> ungünstig / unzureichend<br/> <div style="background-color: #FF0000; border: 1px solid black; padding: 2px;">rot</div> ungünstig / schlecht         </div>   | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br><small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small><br><input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut<br><input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht |   |  |                             |  |   |                             |  |   |                             |  |  |                             |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br><small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>   |   |   |  |                             |  |   |                             |  |   |                             |  |  |                             |  |
| <p>Im Südosten des Plangebietes wurden zwei Brutpaare des Bluthänflings festgestellt, deren Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie ein Teil des Nahrungshabitates durch das Vorhaben verloren gehen. In der Umgebung des Vorhabens bestehen gleichwertige Habitatstrukturen, die zwischenzeitlich als Lebensstätten von den zwei betroffenen Brutpaaren genutzt werden können. Um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang jedoch langfristig zu erhalten, müssen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Zudem sind Vermeidungsmaßnahmen einzuhalten.</p>   |   |   |  |                             |  |   |                             |  |   |                             |  |  |                             |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements   |   |   |  |                             |  |   |                             |  |   |                             |  |  |                             |  |
| <p>Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszuschließen, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kapitel 5.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag). Die Ausgleichsmaßnahme kann innerhalb des Geltungsbereiches des zur Aufstellung stehenden Bebauungsplanes umgesetzt werden. Auf einer Grünfläche sind verstreut liegende, dichte Gebüschgruppen anzulegen. Zudem ist ein Blühstreifen als Nahrungsfläche anzulegen (Kapitel 6.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).</p>   |   |   |  |                             |  |   |                             |  |   |                             |  |  |                             |  |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände<br><small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>  |   |   |  |                             |  |   |                             |  |   |                             |  |  |                             |  |
| <p>Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bzw. in vollem Umfang vermieden und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>   |   |   |  |                             |  |   |                             |  |   |                             |  |  |                             |  |
| <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br/><small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small></td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="width: 10%; text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> <tr> <td>4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?</td> <td style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja</td> <td style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> nein</td> </tr> </table> |   |   | 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br><small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br><small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>  | <input type="checkbox"/> ja   | <input checked="" type="checkbox"/> nein  |  |                             |  |   |                             |  |   |                             |  |  |                             |  |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?   | <input type="checkbox"/> ja   | <input checked="" type="checkbox"/> nein  |  |                             |  |   |                             |  |   |                             |  |  |                             |  |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?   | <input type="checkbox"/> ja   | <input checked="" type="checkbox"/> nein  |  |                             |  |   |                             |  |   |                             |  |  |                             |  |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  | <input type="checkbox"/> ja   | <input checked="" type="checkbox"/> nein  |  |                             |  |   |                             |  |   |                             |  |  |                             |  |

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)   |  |                                 |
|--|--|---------------------------------|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Girlitz (Serinus serinus)</b>   |  |                                 |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art  |  |                                 |
| <input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><br><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart   | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland *<br>Nordrhein-Westfalen 2   | <b>Messtischblatt</b><br>4414.2 |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig<br><input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend<br><input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht   | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))<br><input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B                    günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht |                                 |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)   |  |                                 |
| <p>Der Girlitz wurde mit zwei Brutrevieren im Bereich der nördlichen sowie der südwestlichen Plangebietsgrenze festgestellt. Das südwestliche Brutrevier wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da keine Gehölzstrukturen entfernt werden, die dem Girlitz als Lebensstätten dienen. Im nördlichen Bereich werden vorhabenbedingt drei Fichten entfernt, die als Fortpflanzungsstätte oder Singwarten dienen könnten. Im nördlichen Wirkraum bleiben jedoch weiterhin ausreichend Strukturen vorhanden, die die Lebensraumfunktion weiterhin erfüllen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt damit weiterhin bestehen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG), sodass der Verbotstatbestand der Zerstörung der Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) durch das Vorhaben für den Girlitz nicht ausgelöst wird. Durch eine Bauzeitenregelung kann der Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) vermieden werden (siehe Kapitel 5.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).</p> |  |                                 |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements  |  |                                 |
| <p>Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) auszuschließen, muss eine Bauzeitenregelung eingehalten werden (siehe Kapitel 5.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).</p>   |  |                                 |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände<br>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |  |                                 |
| <p>Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bzw. in vollem Umfang vermieden und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>  |  |                                 |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |  |                                 |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |  |                                 |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |  |                                 |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |  |                                 |

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).



## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)  |  |   |
|---|--|---|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</b>  |  |   |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art   |  |   |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><br><input type="checkbox"/> europäische Vogelart  | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland *<br>Nordrhein-Westfalen * | <b>Messtischblatt</b><br><div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: 100px; text-align: center;">4414.2</div> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><div style="display: flex; gap: 10px;"> <div style="background-color: green; width: 15px; height: 10px; display: inline-block;"></div> grün    günstig</div> <div style="background-color: yellow; width: 15px; height: 10px; display: inline-block;"></div> gelb    ungünstig / unzureichend |  |   |

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

| Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten<br>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)  |  |  |
|---|--|--|
| Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>baumbewohnende Fledermäuse</b>   |  |  |
| Schutz- und Gefährdungsstatus der Art   |  |  |
| <input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art<br><br><input type="checkbox"/> europäische Vogelart  | <b>Rote Liste-Status</b><br>Deutschland <input type="checkbox"/><br>Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>   | <b>Messtischblatt</b><br><input type="text" value="4414.2"/> |
| <b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b><br><input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region<br><input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig<br><input checked="" type="checkbox"/> gelb                        ungünstig / unzureichend<br><input type="checkbox"/> rot                            ungünstig / schlecht   | <b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b><br>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))<br><input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend<br><input type="checkbox"/> B                    günstig / gut<br><input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht |  |
| Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art<br>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)  |  |  |
| <p>Der Baumbestand im Plangebiet wurde auf Höhlen, Spalten und Risse in der Rinde kontrolliert, die potentiell als Quartier für Fledermäuse geeignet wären. Im Westen des Plangebietes stehen innerhalb des Grünstreifens einige ältere Bäume (Pappel und Bergahorn) mit mittlerem bis starkem Baumholz. Größere Baumhöhlen, die als Lebensstätten von „baumbewohnenden“ Fledermäusen genutzt werden, bspw. während der Wochenstubenzeit oder als Winterquartier, konnten im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass kleinere Ast- und Fäulnishöhlen in den oberen Baumbereichen unregelmäßig als Tagesquartiere von einzelnen Fledermäusen genutzt werden. Im Zuge der Bodensanierung müssen einige Gehölze in diesem Bereich gefällt werden. Zum Schutz der Brutvögel sollen diese Gehölzfällungen außerhalb der Brutzeit erfolgen. In dieser Zeit befinden sich Fledermäuse in Abhängigkeit der Witterung in Winterruhe.</p> |  |  |
| Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements   |  |  |
| <p>Um den Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sicher ausschließen zu können, müssen die Gehölzfällungen bei Tageshöchsttemperaturen von &gt;10 °C erfolgen. Bei hohen Außentemperaturen kann davon ausgegangen werden, dass sich Fledermäuse nicht im Winterschlaf befinden und aktiv genug sind, um das betreffende Quartier bei Beginn der Gehölzfällungen selbstständig zu verlassen. In der Regel sind Fledermäusen mehrere solcher Tageshangplätze im Umfeld bekannt, sodass der Wegfall der potentiellen Quartiertypen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer Art führt. Die restlichen im Plangebiet zu entfernenden Gehölze in den Randbereichen des Plangebietes weisen nur geringes Baumholz und kein geeignetes Quartierpotential auf. (siehe Kapitel 5.1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).</p>  |  |  |
| Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände<br>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)   |  |  |
| <p>Werden die oben genannten Maßnahmen eingehalten, bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken, Verbotstatbestände werden nicht erfüllt bzw. in vollem Umfang vermieden und erhebliche Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden.</p>   |  |  |
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?<br>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |  |  |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |  |  |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein  |  |  |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein   |  |  |

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).